

Eine Verwertung des Hausmülls von insgesamt drei beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften erfolgt durch die bestehenden Kompostwerke in Alzey, Landau und Bad Kreuznach.

Neben der Verbrennungsanlage in Ludwigshafen wurden keine neuen Anlagen genehmigt.

Derzeit wird in Koblenz eine Pilotanlage für Müllpyrolyse (Müllvergasung) durch die Industrie erstellt. Die Anlage soll jedoch nach Abschluß der Versuchsreihen wieder entfernt werden. Weiterhin wird auf die vielfältigen Bemühungen zur Verwertung von Altglas, Altpapier und Textilien als Rohstoff hingewiesen. Die Entsorgung derartiger Abfallstoffe wird durch karitative oder ähnliche private Organisationen bzw. den Rohstoffhandel vorgenommen.

Sonderabfälle Für die anfallenden Sonderabfälle ist durch die **Gesellschaft für Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH (GBS)** mit Sitz in Gerolsheim eine leistungsfähige Entsorgungsmöglichkeit für alle Sonderabfälle gegeben. Die Landesregierung hat durch Rechtsverordnung vom 15. März 1978 die GBS als Träger der Sonderabfallbeseitigung ausgewiesen. Die GBS ist berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Sonderabfallbeseitigungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Sie kann sich Dritter bedienen, sofern diese im Lande ausschließlich in ihrem Auftrag tätig werden. Lediglich bestehende Anlagen einzelner Abfallbesitzer bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die GBS verfügt über die **Sondermülldeponie Gerolsheim**, sie betreibt dort auch eine Sammelstelle für besondere anderweitig zu beseitigende Abfälle. Um eine Verbesserung auf dem Gebiet der flüssigen Sonderabfälle für das gesamte Land zu erzielen, hat die GBS im vergangenen Jahr die **Neutralisations- und Entgiftungsanlage (NEA) in Idar-Oberstein**, die bislang in städtischer Regie betrieben wurde, erworben. Dort können Laugen, Beizen, Säuren, Konzentrate und Halbkonzentrate einer schadlosen Beseitigung zugeführt und so Schäden an Gewässern und Abwasseranlagen vermieden werden. Die NEA wird seit dem Betrieb durch die GBS mit Abfällen aus dem gesamten Land beliefert. Um eine weitere Verbesserung der Erfassung von Sonderabfällen zu erreichen, plant die GBS, Sammelstellen in Idar-Oberstein, Koblenz und Trier, ggfls. auch im Mainzer Raum einzurichten.

Weiter hat die GBS durch vertragliche Regelung mit Verbrennungsanlagen die Entsorgung der rheinland-pfälzischen Sonderabfallbesitzer auch auf diesem Sektor sichergestellt. Dies gilt auch für die klinischen Abfälle. Eine Reihe von Krankenhäusern werden entsprechend der Abfallplanung des Landes zentral über die GBS entsorgt. Die noch in Betrieb befindlichen örtlichen Krankenhausverbrennungsanlagen werden nicht mehr erneuert, neue Anlagen sind nicht mehr erforderlich.

Bericht über Abfallbeseitigung Ein umfassender Bericht über die Abfallbeseitigung in Rheinland-Pfalz wird gemäß § 22 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes derzeit vorbereitet.

6. Entwicklung der Raumordnung und Landesplanung

6.1 Landesentwicklungsplanung

Die Landesregierung hat dem Entwurf des neuen **Landesentwicklungsprogramms** zugestimmt und in diesem Jahr dem Landtag zugeleitet, um das in § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vorgeschriebene Benehmen mit dem Innenausschuß herzustellen.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat das Landesentwicklungsprogramm in einem breit angelegten **Planungsprozeß** erarbeitet. Dabei hat sie besonderes Gewicht darauf gelegt, den zu beteiligenden Planungsträgern ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben:

**Abstimmungs-
verfahren**

Zunächst wurden zu wesentlichen Fragen der Landesentwicklung **gutachtliche Äußerungen** eingeholt. In Zusammenarbeit mit den berührten Fachressorts wurde sodann ein erster Gesamtentwurf erarbeitet. Nach erster Beratung im **Ministerrat** im April 1978 wurden die Planungsziele des Entwurfs mit dem Bund, den Nachbarstaaten und -ländern sowie innerhalb des Landes mit den Bezirksregierungen, den Planungsgemeinschaften und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Gleichzeitig wurde der Entwurf dem **Landesplanungsbeirat** zugeleitet, der in seiner 17. Sitzung am 2. April 1979 den grundsätzlichen Zielaussagen des Programmentwurfs nach eingehender Erörterung zugestimmt hat.

Die Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms hat sich insofern schwierig gestaltet, als die Erarbeitung der Planungsziele in eine Phase teilweise **grundlegender Veränderungen der Entwicklungsbedingungen** fiel und dadurch erhebliche Unsicherheiten in wichtigen Grundlagenbereichen aufkamen. Von besonderem Gewicht waren dabei die veränderten Rahmenbedingungen in der Bevölkerungsentwicklung und im wirtschaftlichen Bereich.

**Veränderte
Rahmenbedin-
gungen**

Das neue Landesentwicklungsprogramm baut auf der Grundkonzeption des Landesentwicklungsprogramms aus dem Jahre 1968 auf, entwickelt sie jedoch weiter. **Kernstück der raumordnerischen Konzeption** des Programms ist die punkt-axiale Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Wesentliche Bestandteile dieser Konzeption sind die zentralen Orte und ein Netz großräumig oder regional bedeutsamer Verkehrsachsen. Die bedarfsgerechte Ausstattung der zentralen Orte mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Arbeitsplätzen sowie die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen durch die Bürger mit zumutbarem Zeitaufwand sind wesentliche Voraussetzungen für die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen auch in den strukturschwachen Landesteilen.

**Zielsetzungen
des Landes-
entwicklungs-
programms**

Für die weitere Entwicklung des Landes in den beiden nächsten Jahrzehnten kann die Landesregierung an diese Grundkonzeption anknüpfen, da diese sich als raumordnerisches Instrument bundesweit bewährt hat.

Trotz rückläufiger Trends in der Bevölkerungsentwicklung und einer Abschwächung des Wirtschaftswachstums wurde das im ersten Landesentwicklungsprogramm (1968) ausgewiesene **Netz zentraler Orte beibehalten**. Die in Zukunft verstärkte Schwerpunktbildung ist gerade im Hinblick auf den in den vergangenen Jahrzehnten erreichten Entwicklungsstand in den zentralen Orten möglich.

Die noch bestehenden **strukturellen Unterschiede** im Lande zeigt das Programm durch die Gliederung des Landesgebiets in drei Raumtypen auf, in denen Teilräume entsprechend ihrem Entwicklungsstand zusammengefaßt werden: Aktivräume, Gestaltungsräume (mit einzelnen Strukturschwächen) und

strukturschwache Räume. Für die einzelnen Raumtypen werden die wichtigsten Entwicklungsziele aufgezeigt. Zum Teil unterschiedliche Entwicklungsstrategien werden auch für die Verdichtungsräume und ihre Randzonen sowie für die ländlichen Räume dargelegt. Wichtigstes Ziel des Landesentwicklungsprogramms ist es, einer Schwächung der ländlichen Räume durch Verluste an Bevölkerung und Wirtschaftspotential nicht nur entgegenzuwirken, sondern die Attraktivität der **ländlichen Räume** als Lebensraum für den überwiegenden Teil der Bevölkerung des Landes weiterhin anzuheben. Als ein wesentliches Anliegen wird aber auch herausgestellt, die Leistungskraft der **großen Zentren und Städte**, denen bei der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung und dem Lebensstandard unserer Gesellschaft ganz erhebliche Bedeutung zukommt, zu erhalten und zu verbessern.

Zur künftigen **Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen** enthält das Programm die Ergebnisse einer gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt erarbeiteten Prognose. Hiernach wird für das Jahr 1990 eine Einwohnerzahl von rd. 3,42 Mio vorausgeschätzt. Die Bevölkerungsverluste werden insbesondere auf die rückläufige Geburtenentwicklung zurückgeführt.

Fachliche Schwerpunkte des Landesentwicklungsprogramms sind die langfristigen Zielaussagen für die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft, für den Bereich Freizeit und Erholung, für den Verkehr, die kulturelle und soziale Infrastruktur, den Städtebau, die Wasserwirtschaft und die Energieversorgung. Den Erfordernissen des Umweltschutzes wird in besonderem Maße Rechnung getragen.

Verbindlicher
Rahmen für die
Landes-
entwicklung

Insgesamt gesehen enthält das Landesentwicklungsprogramm ein **ausgewogenes und aufeinander abgestimmtes System von Zielvorstellungen** für die weitere Entwicklung des Landes. Zu allen wesentlichen Zielvorstellungen konnte im Abstimmungsverfahren mit den Beteiligten Übereinstimmung erzielt werden. Nach dem Landesplanungsgesetz ist das Landesentwicklungsprogramm mit der Verbindlichkeitserklärung des Programms von allen Behörden und Planungsträgern zu beachten; es steckt somit verbindlich den **Rahmen für die weitere langfristige Entwicklung der Gesamtstruktur des Landes und seiner Teilräume** ab.

6.2 Regionalplanung

Regionale
Raumordnungspläne
für das ganze
Land
Fortschreibung
der Pläne

Nach Genehmigung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz – Teilraum Vorderpfalz – liegen in Rheinland-Pfalz **flächendeckend für das gesamte Landesgebiet** verbindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch auf regionaler Ebene vor. Während des Berichtszeitraums ist auf die fünf Planungsgemeinschaften des Landes die Aufgabe zugekommen, die regionalen Raumordnungspläne fortzuschreiben; diese Fortschreibung kommt – jedenfalls für die bei der Neuabgrenzung **zusammenggelegten Regionen**¹⁾ – einer Neuaufstellung der Raumordnungspläne gleich. Diese Aufgabe erweist sich aus folgenden Gründen als erforderlich:

- Aus dem neuen Landesentwicklungsprogramm ergeben sich für die Regionalplanung **veränderte Zielvorgaben**, die auf regionaler Ebene zu konkretisieren sind;
- die **veränderten Rahmenbedingungen** wie beispielsweise die rückläufige Bevölkerungsentwicklung, die Verschiebungen in den Wirtschaftsbereichen oder die gestiegenen Anforderungen des Umweltschutzes, aber auch der zwischenzeitliche Ausbau der Infrastruktur erfordern eine Überprüfung der bisherigen Zielaussagen, zumal einige Raumordnungspläne schon vor vielen Jahren, wie z. B. in der ehemaligen Region Südpfalz bereits im Mai 1971, beschlossen worden sind. In den neu gebildeten Regionen sind die Planungskonzeptionen der vorhandenen Raumordnungspläne zu überprüfen und ggfls. den Erfordernissen des größeren Raumes anzupassen.

¹⁾ Vgl. Landesgesetz über die Einteilung des Landes in Regionen (Regionengesetz – LRegG –) in der Fassung vom 8. Februar 1977 GVBl. S. 15.

Zur Zeit sind alle fünf Planungsgemeinschaften dabei, regionale Raumordnungspläne neu aufzustellen. Im einzelnen seien folgende regionalplanerische Aktivitäten hervorgehoben:

Stand der
Regionalplanung

Im Januar 1979 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald nach vorangegangenen Beratungen im Regionalvorstand im einzelnen das Verfahren zur Aufstellung eines regionalen Raumordnungsplans festgelegt. Dazu werden die Planungsgrundlagen durch Gutachten oder besondere Untersuchungen wie beispielsweise eine regionale Auswertung von Wohnungsstichproben oder die Prüfung der Erreichbarkeit bestimmter Orte im Nahverkehr erweitert. Zudem wird der im Entwurf vorliegende Landschaftsrahmenplan für die ehemalige Region Mittelrhein ausgewertet.

Mittelrhein-
Westerwald

Im Juni 1979 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier beschlossen, die beiden derzeit geltenden Regionalen Raumordnungspläne Westeifel und Mosel-Saar durch einen neuen Raumordnungsplan für die Region Trier zu ersetzen. Die Neuaufstellung soll im wesentlichen in drei größeren thematisch umrissenen Arbeitsschritten vollzogen werden und bis Ende 1981 abgeschlossen sein.

Region Trier

Auch in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sind bereits seit geraumer Zeit die Arbeiten zur Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans angelaufen. Einzelne Sachbereiche des Plans wie beispielsweise das regionale Verkehrskonzept, die Landschaftsplanung oder die Planungsziele zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb der Region werden derzeit in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft beraten. Die einzelnen Planansätze sollen sodann zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden.

Rheinhessen-
Nahe

Für die Region Rheinpfalz stellt sich die Aufgabe, den im Jahre 1971 beschlossenen Raumordnungsplan für die ehemalige Region Südpfalz und den 1979 aufgestellten Raumordnungsplan Rheinpfalz - Teilraum Vorderpfalz - zu einem einheitlichen Raumordnungsplan Rheinpfalz zusammenzuführen. Dazu hat die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz begonnen, die Planungsgrundlagen beispielsweise im verkehrlichen Bereich zu ergänzen, damit sie einheitlich für die gesamte Region vorliegen.

Rheinpfalz

Auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz ist dabei, die Konzeption des verbindlichen Raumordnungsplans auf dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen zu überprüfen, da diese sich insbesondere in den Regionen mit Strukturschwächen auswirken. Ggfls. wird der regionale Raumordnungsplan in Teilen fortgeschrieben oder falls erforderlich neu aufgestellt.

Westpfalz

Insgesamt gesehen kommt es bei der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung regionaler Raumordnungspläne darauf an, das der Regionalplanung gegebene Koordinierungsinstrument der Zielaussagen voll zu nutzen. Gerade auf dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen sind für die regionale Entwicklung sowohl abgewogene langfristige Raumordnungskonzeptionen als auch für Infrastrukturbereiche mit größerem Ausbaubedarf Prioritäten dringend erforderlich. Bei der Fortschreibung geht es also nicht nur um eine Anpassung der vorhandenen Pläne an sich verändernde Entwicklungen, sondern auch um die Erweiterung, ggfls. Neufassung der Planungskonzeptionen.

Aufgaben-
stellung

Bei dieser Aufgabe steht die Regionalplanung in einem Planungsverbund, der vom Bundesraumordnungsprogramm bis hin zur Bauleitplanung und zum Planungsvollzug reicht. Einerseits sind die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms für die Regionen zu verdeutlichen; andererseits sind im Gegenstromverfahren die Planungsvorstellungen von kommunaler Seite zu berücksichtigen. Die in den vergangenen Jahren geschaffenen neuen Grundlagen der Regionalplanung (größerer Zuschnitt der Regionen, organisatorische Verknüpfung mit der staatlichen Mittelinstanz) sind geeignet, die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern.

6.3 Raumordnungsteilpläne

Zur Vertiefung der regionalen Raumordnungspläne und insbesondere zur Vorbereitung der Flächennutzungsplanung in den Verbandsgemeinden wurden während des Berichtszeitraums weitere 15 Nahbereichsuntersuchungen nach § 12 Abs. 4 LPIG fertiggestellt. Somit konnten seit Einleitung der ersten Nahbereichsuntersuchung im Jahre 1966 insgesamt 56 Strukturuntersuchungen dieser Art auf der Grundlage der im Landesentwicklungsprogramm und in den regionalen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Verbandsgemeinden durchgeführt und mit Landesmitteln gefördert werden. Nach Abschluß der überwiegend noch im südlichen Landesteil laufenden Untersuchungen wird in etwa der Hälfte aller Verbandsgemeinden des Landes (vgl. Karte 21) die Gesamtstruktur des betreffenden Gebietes eingehend erfaßt und die gegebenen

Nahbereichs-
untersuchungen

Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt sein. Damit ist die Bauleitplanung intensiv vorbereitet und wesentlich erleichtert worden.

Erweiterte Aufgaben Zwischenzeitlich ist die Flächennutzungsplanung in allen Landesteilen so weit fortgeschritten (vgl. Karte 19), daß Nahbereichsuntersuchungen zur Vorbereitung der Bauleitplanung auf absehbare Zeit nur noch in begrenztem Umfang notwendig sind. Daher eröffnet sich die Möglichkeit, auch ohne zeitlichen oder funktionalen Zusammenhang mit der Bauleitplanung, beim Auftreten besonderer struktureller Fragen für **Teilräume einer Region**, insbesondere für **Mittelbereiche** räumliche oder fachliche Teilpläne zur Vertiefung oder Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne durchzuführen und mit Landesmitteln zu fördern.

6.4 Raumordnerische Abstimmung

Raumplanerische Verfahren In den bisherigen Raumordnungsberichten wurde ausführlich dargestellt, welche Bedeutung der ständigen **Koordinierung raumbedeutsamer Einzelvorhaben** durch die Landesplanungsbehörden zukommt, damit eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erreicht wird. Im Hinblick darauf, daß sich während des Berichtszeitraums das Landesentwicklungsprogramm in der Phase der Neuaufstellung und die regionalen Raumordnungspläne in der Fortschreibung befanden, hatten **diese Abstimmungsprozesse besonderes Gewicht**. Eine Reihe von Projekten, denen für die raumstrukturelle Weiterentwicklung des Landes und seiner Teile besondere Bedeutung zukommt, waren in förmlichen **raumplanerischen Verfahren** gemäß § 18 Landesplanungsgesetz zu prüfen und abzustimmen. Verfahren dieser Art wurden beispielsweise für Kraftwerke, Energie- und Gasleitungen, Staustufen, Straßenplanungen, Landeplätze, Landschaftsschutzgebiete, Tiergehege oder Einkaufszentren durchgeführt bzw. eingeleitet.

Weiterentwicklung des Verfahrens Nach Auffassung der Landesregierung hat sich das raumplanerische Verfahren in der Praxis als raumordnerisches Instrument zur Koordination raumbedeutsamer Einzelprojekte **bewährt**; mit ihm können raumbedeutsame Maßnahmen mit den berührten Fachplanungen und den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden. Im Hinblick auf den mit diesen Verfahren erzielbaren Koordinierungseffekt und wegen des heute schon sehr hohen Arbeitsaufwands für raumordnungskonforme Lösungen wäre anzustreben, dieses Verfahren – evtl. durch eine bundesrechtliche Rahmenregelung – **mit noch stärkeren Wirkungen auszustatten**.

Landesplanerische Stellungnahmen Im Bereich zwischen Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung hat die oberste Landesplanungsbehörde mit dem Rundschreiben vom 17. Januar 1978 eine **inhaltliche Straffung und zeitliche Konzentration bei der Abgabe landesplanerischer Stellungnahmen** gegenüber den Trägern der Bauleitplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz veranlaßt.

Diese gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen tragen, jedenfalls wenn sie – wie vorgeschrieben – rechtzeitig und mit den erforderlichen Angaben beantragt werden, zu einer **Beschleunigung der Bauleitplanung** bei; denn der Träger der Bauleitplanung wird nicht nur in die Lage versetzt, in dem Planungsprozeß für einen Bauleitplan von Anfang an die für ihn maßgeblichen Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen, sondern er erhält eine Reihe wichtiger Hinweise und Daten zur Raumstruktur, die seine planerischen Entscheidungen wesentlich erleichtern.

6.5 Raumforschung und Grundlagenplanung

Die Erhebung über die **infrastrukturelle Ausstattung der Gemeinden** ist im Berichtszeitraum zum Jahresende 1977 und 1978 wiederholt worden. Aufgrund der Angaben der ärztlichen Landesorganisationen sind nun auch **regionale Aussagen über die ärztliche und zahnärztliche Versorgung** möglich (vgl. Karte 24).

Strukturdaten

Die Prognose der **Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung** wurde in Teilkomponenten methodisch verbessert und mit **aktualisierten Eingabewerten** neu berechnet; die aktualisierten Werte sind in das Landesentwicklungsprogramm eingearbeitet worden. Begonnen wurde mit der Erarbeitung einer **regionalisierten Schülerprognose** für die allgemeinbildenden Schulen. Damit werden künftig regionale Prognosedaten über die Zahl der Schüler und der Schulentlassungen in den Schularten unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, die aus der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzprognose übernommen wird, und der Übergänge zwischen den Schularten für einen 15jährigen Zeitraum vorliegen und die **Planungsgrundlagen** in einem wichtigen Infrastrukturbereich **wesentlich verbessert**.

Prognose

Während des Berichtszeitraums wurde die **Plankarte** in dem bisher schon praktizierten Verfahren **fortgeschrieben**. Dabei wurden die **Kartengrundlagen** in den Fällen, in denen neue Grundkarten vom Landesvermessungsamt bearbeitet worden waren, durch diese **ersetzt**.

Plankarte

Zur Ergänzung und Aktualisierung des Luftbildarchivs wurde im Jahre 1978 der **östliche Teil der Region Rheinhessen-Nahe und die Region Rheinpfalz** neu befliegen. Somit liegt auch für diesen Bereich **aktuelles Luftbildmaterial** als Planungsgrundlage vor. Im Befliegungsplan für 1979 stand der **mittlere Teil der Region Mittelrhein-Westerwald** zur Neubefliegung an.

Luftbildarchiv

Die Landeskartenwerke und Sonderkarten der Vermessungs- und Katasterverwaltung wurden im Berichtszeitraum **weiter ausgebaut**:

Landeskartenwerke

- Herstellung besonderer **Flur- und Planungskarten**, insbesondere für zentrale Orte, gewerbliche Entwicklungsorte und sonstige planungsaktive Gebiete. Nunmehr stehen für rd. 5000 qkm (25% der Landesfläche) Karten im Maßstab 1:1000 zur Verfügung.
- Neuherstellung der **Deutschen Grundkarte 1:5000**. (Z. Zt. liegen für 7280 qkm – das sind 37% der Landesfläche – insgesamt 1820 Karten dieser Art vor.)
- Die Fortführung der **topographischen Kartenwerke 1:25000, 1:50000 und 1:100000** in einem fünfjährigen Berichtigungssturnus mit Hilfe von Luftbildvermessungen und Einzelerkundungen.
- Die Ableitung von **Kreiskarten 1:75000** aus dem im Jahre 1976 fertiggestellten Kartenwerk 1:100000 (z. Zt. liegen 9 Kreiskarten vor).
- Die **Karte der Gemeindegrenzen 1:200000** und die **Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz 1:250000** werden zu Beginn eines jeden Jahres neu aufgelegt.

Für die Fortführung der Landeskartenwerke wurde das Verfahren der **Luftbildvermessung** in noch größerem Umfang herangezogen; dazu wurde die Befliegung des Landes in Zusammenarbeit mit der obersten Landesplanungsbehörde und der Forstverwaltung fortgesetzt. Jährlich wurden Luftaufnahmen für eine Fläche von rd. 5000 qkm hergestellt. Luftaufnahmen liegen für das gesamte Landesgebiet, z. T. bereits in mehrfacher Deckung, vor.

6.6 Weiterentwicklung des Raumordnungsrechts

Mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes und Regionengesetzes (beide in der Fassung vom 8. Februar 1977, GVBl. S. 6 bzw. S. 15) ist – wie im Raumordnungsbericht 1977 berichtet – **eine an die neueren Entwicklungen angepaßte Rechtsgrundlage für die Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz** geschaffen worden. Im Mittelpunkt stand die Neuabgrenzung der Regionen, wobei deren Zahl durch Zusammenfassung von je zwei Regionen von neun auf fünf reduziert wurde. Zusammen mit dem Institut des Leitenden Planers und der verstärkten Beteiligung der Träger der Bauleitplanung ist die Regionalplanung auf eine neue Basis gestellt worden, die zu einer effizienten Tätigkeit führt.

Während des Berichtszeitraums wurden die Rechtsgrundlagen durch folgende **Verwaltungsvorschriften** ergänzt:

- Landesplanerische Stellungnahmen** – Durch das Rundschreiben vom 17. Januar 1978 betreffend **Landesplanerische Stellungnahme zur Bauleitplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz** (Min.-Bl. S. 36) wurde unter Aufhebung aller vorangegangenen Vorschriften das Verfahren zur Abgabe dieser Stellungnahmen im Interesse einer zügigen Abwicklung und Beschleunigung vereinfacht.
- Ferienhausgebiete** – Durch das Rundschreiben vom 30. Oktober 1978 betreffend **Planung und Ausweisung von Ferienhausgebieten** (Min. Bl. S. 548) wurden im Interesse einer **landeseinheitlichen Handhabung** Richtlinien für die Planung und Ausweisung von Ferienhausgebieten geschaffen, um einerseits der **Nachfrage** nach solchen Anlagen Rechnung zu tragen, andererseits einer Beeinträchtigung der Landschaft und den mitunter feststellbaren Einschränkungen der Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit entgegenzuwirken.
- Eigenentwicklung der Gemeinden** – Im Rundschreiben vom 30. Oktober 1978 (Min.-Bl. S. 560) ist der Anspruch einer jeden Gemeinde auf **Eigenentwicklung** klargestellt und die **Möglichkeiten zur Ausweisung von Wohnbauflächen** – evtl. auch bei erwartetem Rückgang der Bevölkerung – dargestellt worden.
- Einzelhandelsgroßprojekte** – Das Rundschreiben vom 5. Dezember 1978 betreffend **Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten** gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung verdeutlicht die bei solchen Vorhaben zu beachtenden Belange der Raumordnung und des Städtebaus. Für Vorhaben, von denen besondere strukturelle Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens angeordnet.
- Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen** In verschiedenen Landesgesetzen, die während des Berichtszeitraums erlassen wurden, sind die **Belange der Raumordnung und Landesplanung** u.a. durch sogenannte Raumordnungsklauseln berücksichtigt:
 - **Im Landesgesetz über den Finanzausgleich** in Rheinland-Pfalz (Finanzausgleichsgesetz) vom 28. Oktober 1977 (GVBl. S. 353) ist der bisher schon bestehende **Ergänzungsansatz für zentrale Orte** modifiziert worden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3). Ergänzende Leistungsansätze dieser Art kommen nach dieser Regelung für die zentralen Orte aller Stufen in Betracht.
 - **Im Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler** (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) sind durch eine Änderung des § 2 Nr. 13 Satz 2 Landesplanungsgesetz die **raumordnerischen Zielsetzungen für Kulturdenkmäler** und die fachspezifischen Belange in Einklang gebracht.
 - Das **Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden** (Kurortegesetz) vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745) enthält den besonderen Hinweis, daß bei der Anerkennung von Gemeinden als Kurorte die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind (§ 1 Abs. 5).

- Die **Landesverordnung zur Erstellung der Sportstätten-Rahmenleitpläne und Sportstätten-Leitpläne** (Sportstätten-Planungs-Verordnung) vom 6. Juli 1978 (GVBl. S. 601) regelt die **Integration der Sportstättenplanung in die Raumordnungspläne**: Die überörtlich bedeutsamen Teile der Sportstätten-Rahmenleitpläne und der Sportstätten-Leitpläne sind in dem Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz zum Bestandteil der regionalen Raumordnungspläne zu machen.
- Das novellierte **Landespfliegergesetz** in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) hat die bisher schon bestehende **intensive Zusammenarbeit zwischen dem Sachbereich Landespflieger sowie der Raumordnung und Landesplanung** beibehalten. In vielfältigen Regelungen ist die Integration landespfliegerischer Planungen in die Raumordnungspläne und die Abstimmung mit Landesplanungsbehörden festgelegt.

7. Raumordnerische Zusammenarbeit über die Landesgrenzen

7.1 Europäische Raumordnung

Bedeutung für die Landesentwicklung

Die Landesregierung hat **ausführlich in der Beantwortung der Großen Anfragen** betreffend Europäische Einigung und Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1977 (Landtags-Drucksache 8/2116) und betreffend Landespolitische Elemente europäischer Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1978 (Landtags-Drucksache 8/3680) dazu Stellung genommen, wie sie die Europäische Einigung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im europäischen Raum beurteilt. Auch in der **Regierungserklärung** vom 21. Mai 1979 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, wegen der zentralen Lage von Rheinland-Pfalz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Integration Europas für die Entwicklung des Landes zu nutzen. Seit 1967 hat die Landesregierung in den Raumordnungsberichten über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung mit benachbarten europäischen Staaten dem Landtag berichtet. Dabei hat sie auch auf die **Grenzen** hingewiesen, die sich **für die Landespolitik** aus den Gemeinschaftsverträgen und verfassungsrechtlich aus dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik ergeben.

Stärkere Berücksichtigung der Raumordnung im europäischen Raum

Obwohl das Vertragswerk zur Schaffung der Europäischen Gemeinschaften und deren Grundsatzbeschlüsse die Raumordnung nicht ausdrücklich erwähnen, haben die einzelnen Politikbereiche innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oftmals **starke raumordnerische Auswirkungen**, so beispielsweise die Regional-, Agrar-, Industrie- und die Wettbewerbspolitik im europäischen Rahmen. **Daher müssen raumordnerische Belange in den Entscheidungen berücksichtigt werden.** Die oberste Landesplanungsbehörde ist im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung bemüht, die notwendige Unterrichtung und Beteiligung bei Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften mit raumordnerischer Relevanz sicherzustellen.

Europäische Raumordnung

Davon unabhängig ist die Landesregierung nach wie vor der Auffassung, daß die räumlichen und strukturellen Verflechtungen innerhalb Europas eine **europäische Raumordnungspolitik** geboten erscheinen lassen, durch die für die **nationalen Raumordnungen** gewisse Leitvorstellungen aufgezeigt werden. Dies ist auch bei der **Vierten Europäischen Raumordnungsministerkonferenz** vom 5. bis 7. Oktober 1978 in Wien deutlich geworden, in der sich die europäischen Raumordnungsminister nach Vorbereitung durch den Europarat schwerpunktmäßig mit den Problemen ländlicher Räume befaßt haben.

7.2 Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten

Zusammenarbeit in Grenzregionen

Parallel dazu stellt sich nach wie vor die Aufgabe, in den **Grenzregionen europäischer Staaten** die Wirkung der Staatsgrenzen auf die strukturelle und wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete durch eine **verstärkte Zusammenarbeit** weiter abzubauen.

Besondere Probleme zeigen sich dabei im arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Bereich für die sogenannten Grenzgänger, ferner in der regionalen Wirtschaftspolitik, in der Abstimmung umweltschützender Maßnahmen und hinsichtlich der Standortplanung von Großkraftwerken im grenznahen Raum.

Im Hinblick darauf, daß Rheinland-Pfalz an drei europäische Staaten – Belgien, Frankreich, Luxemburg – angrenzt, ist **landespolitisch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den benachbarten Staaten von besonderem Gewicht**. Wie in den früheren Raumordnungsberichten bereits dargestellt, hat dabei die Landesplanung auf ein **vielfältiges System internationaler Absprachen und Vereinbarungen** zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hingewirkt. Diese Zusammenarbeit hat sich während des Berichtszeitraums wie folgt weiterentwickelt:

Die zwischen dem Königreich Belgien, dem Bund sowie den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen aufgrund der **Regierungsabkommen** vom 3. Februar 1971 gebildeten Kommissionen haben während des Berichtszeitraums ihre Tätigkeit verstärkt. Für den **Deutsch-Belgischen Naturpark** – von Rheinland-Pfalz werden davon Teile der Eifel um Prüm erfaßt – ist ein Landschafts- und Entwicklungsplan erstellt worden. In diesem sind Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft und ihrem Schutz sowie abgestimmte Infrastrukturmaßnahmen für die Erholung und den Fremdenverkehr dargestellt. Des Weiteren stand die **Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur** in der deutsch-belgischen Grenzregion, die grenzüberschreitende **Energieversorgung**, der **Straßenbau**, die Einrichtung grenzüberschreitender **Autobuslinien** sowie die **Abstimmung von Bauleitplänen** der Kommunen des Grenzbereichs im Mittelpunkt der Kommissionstätigkeit.

Belgien

Im deutsch-französisch-luxemburgischen Grenzbereich wird angestrebt, die **bisherige Zusammenarbeit** auch in formeller Hinsicht zu **festigen** und intensiver zu gestalten. Die Landesregierung unterstützt dazu die vom Auswärtigen Amt in Abstimmung mit den beiden beteiligten Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland eingeleiteten Bemühungen um ein **Abkommen** mit Frankreich und Luxemburg. Es soll für die Zusammenarbeit – aufbauend auf der bisherigen Handhabung – eine trilaterale Regierungskommission, in der von deutscher Seite der Bund und die beiden berührten Bundesländer beteiligt sind, und eine Regionalkommission, in der auf deutscher Seite die beiden Bundesländer mitwirken, vorsehen. **Gegenstand der Zusammenarbeit** sollen insbesondere Maßnahmen wirtschaftlicher, technischer, sozialer und kultureller Art sein, um die nachbarschaftlichen Beziehungen dieses Grenzbereichs zu verstärken.

**Grenzbereich
Frankreich/
Luxemburg**

Die Zusammenarbeit bei der Standortplanung von Großkraftwerken im grenznahen Raum bedarf der Verbesserung.

Durch vielfältige Initiativen hat die zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Land Rheinland-Pfalz gebildete Kommission die weitere Ausgestaltung des gemeinsamen Naturparks vorangetrieben. Dessen Ausbau hat auch während des Berichtszeitraums deutlich Fortschritte gemacht; so konnte die **Erholungs- und Fremdeninfrastruktur**, wie beispielsweise das Wanderwegenetz, wesentlich erweitert, die Erweiterung der Radwanderwege, die Errichtung von Jugendzeltedörfern und Feriendörfern und dergleichen projektiert werden. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß **Projekte dieser Art dem Charakter des Naturparks als großräumiges Erholungsgebiet Rechnung tragen**. Dazu hat die Kommission an die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und an die Landesregierung Rheinland-Pfalz auch eine **Empfehlung über das einheitliche Vorgehen** bei der Anlage, der Gestaltung und dem Betrieb von Camping-, Zelt- und Mobilheimplätzen im Deutsch-Luxemburgischen Naturpark gerichtet.

Luxemburg

Während des Berichtszeitraums hat die Landesregierung im trilateralen Bereich in der **deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission** und im bilateralen Bereich im **Regionalausschuß Nord** dieser Regierungskommission weiter mitgewirkt. Gegenstand der Zusammenarbeit waren internationale **Verkehrsfragen** wie z. B. internationale Eisenbahnverbindungen oder Straßenübergänge über den Rhein, die **regionale Wirtschaftspolitik und Umweltfragen**. Im Rahmen des Regionalausschuß Nord wurden insbesondere die beiderseitigen **Entwicklungs- und Raumordnungspläne abgestimmt**. Die oberste Landesplanungsbehörde hat zudem in diesem Gremium erneut eine **Initiative zur Bildung eines deutsch-französischen Naturparks** im Bereich des Pfälzer Waldes und der Nordvogesen entwickelt.

**Grenzbereich
Obernhein**

7.3 Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Während des Berichtszeitraums hat die oberste Landesplanungsbehörde die raumordnerische Zusammenarbeit mit Bundesbehörden fortgesetzt. Diese bezog sich auf die Abstimmung von Bundesmaßnahmen, die die Weiterentwicklung des Landes oder seiner Teilräume berühren können. Zudem wurden **mit dem Bund das Landesentwicklungsprogramm und regionale Raumordnungspläne abgestimmt.**

Ministerkonferenz für Raumordnung

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stand die Tätigkeit der zwischen Bund und Ländern im Jahre 1967 gebildeten **Ministerkonferenz für Raumordnung**, die nach § 8 Raumordnungsgesetz **grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu beraten hat.** Die Ausschüsse dieser Konferenz befaßten sich mit Einzelthemen, die auch für die Fortschreibung des 1975 erstmals beschlossenen **Bundesraumordnungsprogramms** von Bedeutung sind, so beispielsweise mit der Abgrenzung von Ordnungsräumen, der Ausweisung von Entwicklungsachsen, der weiteren Entwicklung ländlicher Räume, der Netzplanung der Deutschen Bundesbahn und der Raumordnungsprognose 1990.

Entschlüsse der Ministerkonferenz

Die Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung wurden in den bisherigen Raumordnungsberichten dargestellt. Während des Berichtszeitraums faßte die Konferenz – außer den Entschlüssen zu den Ordnungsräumen und der Netzkonzeption der Deutschen Bundesbahn, über die bereits im Raumordnungsbericht 1977 (S. 98 f) berichtet wurde – **folgende Entschlüsse:**

– **Entschluß betreffend Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes.**

In dieser Entschluß legt die Ministerkonferenz für Raumordnung das Verfahren zur Abstimmung von Raumordnungsprogrammen und -plänen sowie von Vorhaben der Planungsträger des Bundes mit den für Raumordnung zuständigen Landesbehörden fest.

– **Entschluß betreffend Anforderungen der Raumordnung an die Großzählungen im Jahre 1981.**

In dieser Entschluß stellt die Ministerkonferenz für Raumordnung unter Berücksichtigung des vorgegebenen Kostenrahmens die Anforderungen an das Erhebungsprogramm und die Aufbereitung der Zählungen dar, um für die Raumordnung eine geeignete Informationsbasis zu erhalten.

– **Entschluß betreffend Beteiligung der Länder an den Europäischen Raumordnungsministerkonferenzen.**

In dieser Entschluß wird die Beteiligung der Länder bei der Europäischen Raumordnungsministerkonferenz geregelt.

– **Entschluß betreffend Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

Diese Entschluß soll vor allem sicherstellen, daß die Landesplanungsbehörden über die raumbedeutsamen Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn rechtzeitig unterrichtet werden und ggfls. die zu einer Abstimmung notwendigen Schritte einleiten können.

– **Entschluß betreffend öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum.**

Die Ministerkonferenz für Raumordnung stellt in dieser Entschluß insbesondere die soziale Aufgabe des ÖPNV in allen Teilräumen nach gleichen Grundsätzen zu gestalten.

– **Entschluß betreffend den ländlichen Raum.**

Mit dieser Entschluß unterstreicht die Ministerkonferenz für Raumordnung die Bedeutung des ländlichen Raums für die Landesentwicklung und stellt die Grundzüge für seine weitere Entwicklung dar.

– **Entschluß betreffend Grundlagen der Ausweisung und Gestaltung von Gebieten für Freizeit und Erholung.**

Die Ministerkonferenz für Raumordnung stellt in dieser Entschluß die wichtigsten Kriterien zur Ausweisung von Gebieten für Freizeit und Erholung zusammen und geht auf die bei ihrer Gestaltung wichtigen Grundsätze ein.

7.4 Zusammenarbeit mit den Nachbarländern

Die räumlich-funktionalen Verflechtungen über die Landesgrenzen hinweg machten auch während des Berichtszeitraums eine **ständige Abstimmung landesplanerischer Zielsetzungen und raumbedeutsamer Einzelmaßnahmen in den Grenzräumen** mit den drei benachbarten Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Im Rhein-Neckar-Gebiet hat der **Raumordnungsverband Rhein-Neckar** auf der Grundlage des Staatsvertrages vom 3. März 1969 zwischen den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen die **Arbeiten am Raumordnungsplan Rhein-Neckar abgeschlossen**. Dem im Dezember 1978 von der Verbandsversammlung des Raumordnungsverbands beschlossenen Raumordnungsplan haben die **drei obersten Landesplanungsbehörden** im Juli 1979 **zugestimmt**. Mit diesem Plan, der den **Rahmen für die landesinterne Regionalplanung** in den Grenzregionen der drei beteiligten Bundesländer absteckt, liegen nunmehr abgestimmte Zielvorgaben für den gesamten Wirtschaftsraum Rhein-Neckar vor. Mit der Schaffung eines einheitlichen Leitbildes für die künftige Entwicklung dieses Gesamttraums – unabhängig von den Landesgrenzen – ist das **wichtigste Ziel des Staatsvertrages vom 3. März 1969 erreicht**.

Rhein-Neckar-Gebiet

Der Raumordnungsplan Rhein-Neckar wird nunmehr **in die landesinternen Raumordnungspläne umgesetzt**; für die auf rheinland-pfälzischer Seite beteiligte **Planungsgemeinschaft Rheinpfalz** ist dies bereits durch die **Aufstellung des Raumordnungsplans Rheinpfalz – Teilraum Vorderpfalz** – geschehen.

Im Rhein-Main-Gebiet hat die **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe** die Zusammenarbeit mit den benachbarten **hessischen Planungsgemeinschaften Rhein-Main-Taunus und Starkenburg** fortgesetzt. Bei der Zusammenarbeit mit der Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus standen die **Abstimmung der regionalen Raumordnungspläne** und grenzüberschreitende Straßenprojekte wie z. B. der Ausbau der B 42 und B 40 sowie der Bau von Rheinbrücken im Vordergrund.

Rhein-Main-Gebiet

Ebenfalls mit Verkehrsfragen, auch mit siedlungsstrukturellen Belangen und grenzüberschreitenden Auswirkungen von Grundwasserentnahmen beiderseits des Rheins hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Planungsgemeinschaften Rheinhessen-Nahe/Starkenburg befaßt.

Der **Koordinierungsausschuß der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Rhein-Main-Taunus** befaßte sich insbesondere mit der **zentralörtlichen Bedeutung der beiden Städte Diez und Limburg**, der Koordinierung der Flächennutzungsplanung in diesem Raum, der Abstimmung von Raumordnungsplänen des Grenzbereichs und der Anlage von Freizeitzentren.

Raum Diez/Limburg

Im Bereich Siegen-Betzdorf-Dillenburg ist Grundlage für die grenzüberschreitende Raumordnung die von den **drei obersten Landesplanungsbehörden der benachbarten Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen erarbeitete Raumordnungsstudie**, die – unabhängig von den Landesgrenzen – abgestimmte Vorschläge für die weitere Entwicklung dieses Grenzbereichs enthält. Anhand ihrer Zielvorstellungen erfolgt die Abstimmung von Einzelprojekten; bei der Fortschreibung regionaler Raumordnungspläne in den berührten Grenzregionen werden diese ausgewertet.

Raum Siegerland

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des **Arbeitskreises Grenzüberschreitende Zusammenarbeit** stand die Abstimmung von **Entwicklungsachsen** im Raum Mittelrhein, wobei auch die einer solchen Achse jeweils zukommende Funktion berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang wurden auch die Verkehrsplanungen dieses Grenzraums, zudem die Bildung eines grenzüberschreitenden Naturparks beraten.

Raum Mittelrhein

Während des Berichtszeitraums wurde die von der **kommunalen Arbeitsgemeinschaft saarpfälzischer Grenzraum** verabschiedete Studie für die weitere Entwicklung des saarländisch/rheinland-pfälzischen Grenzraums ausgewertet; sie wird bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans

Raum Saarland-Westpfalz

Westpfalz soweit möglich berücksichtigt. Bei Bedarf soll im Bereich der Landesgrenze, der die **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe** im Raum Birkenfeld berührt, eine Koordinierung durch die obersten Landesplanungsbehörden unter Beteiligung dieser Planungsgemeinschaft stattfinden.

**Raum Karlsruhe-
Südpfalz**

Die **Arbeitsgemeinschaft Regionalverband Mittlerer Oberrhein/Planungsgemeinschaft Südpfalz** hat während des Berichtszeitraums die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit in besonderem Maße** – auch unter Berücksichtigung der sich zum Elsaß hin ergebenden internationalen Planungsaspekte – **verstärkt**. In der gemeinsamen Abstimmung standen Gesamtbelange des Oberrheingebietes wie beispielsweise die Entwicklungskonzeption für den benachbarten französischen Grenzraum, und die innerhalb des Gebiets der Arbeitsgemeinschaft anstehenden Planungen wie wasserwirtschaftliche Belange, Staustufenplanungen, Kraftwerksplanungen, der großräumige Verkehr im Raum Südpfalz/Karlsruhe, Immissionsbelastungen oder die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Grenzbereich.

**Ergebnisse der
Zusammenarbeit**

Die raumordnerische Zusammenarbeit mit den Nachbarländern war insgesamt gesehen auf die jeweils gegebenen regionalspezifischen Erfordernisse abgestimmt. Die Landesregierung sieht in der während der vergangenen Jahre entwickelten Zusammenarbeit ein geeignetes Instrument, um je nach den strukturellen Verflechtungen und Entwicklungsmöglichkeiten über die Landesgrenzen hinweg die notwendigen Maßnahmen vorzusehen und abzustimmen.

Tabell e 1

Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen vom 1.1.1977 bis 31.12.1978

Verwaltungsbezirk	Wohnbevölkerung am 1.1.1977	Lebendgeborene	Gestorbene	Geborenen- bzw. Gestorbeneüberschub (-)	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Bevölkerungszu- bzw. -abnahme (-)	Wohnbevölkerung am 31.12.1978. 1)
Kreisfreie Stadt Koblenz	116 960	2 010	2 668	- 658	13 113	14 798	-1 685	-2 343	114 617
Landkreise									
Ahrweiler	109 402	2 002	2 775	- 773	12 719	11 788	931	158	109 560
Altenkirchen (Wv.)	121 386	2 355	2 818	- 463	15 651	15 139	512	49	121 535
Bad Kreuznach	146 740	2 931	3 559	- 628	18 813	19 118	- 305	- 933	145 857
Birkenfeld	89 421	1 575	2 075	- 500	9 821	10 621	- 800	- 1 300	88 121
Cochem-Zell	63 635	1 190	1 478	- 288	5 900	6 786	- 886	- 1 174	62 461
Mayen-Koblenz	190 131	3 583	4 321	- 738	22 731	22 579	152	- 586	189 545
Neuwied	153 221	2 617	3 904	- 1 287	25 840	19 401	1 439	152	153 373
Rhein-Hunsrück-Kreis	89 171	1 677	2 162	- 485	12 422	11 347	1 075	590	89 761
Rhein-Lahn-Kreis	119 173	2 111	3 151	- 1 040	13 355	13 309	46	- 994	118 179
Westertal-Kreis	164 761	3 338	3 984	- 646	21 395	19 794	1 601	- 955	165 716
RB Koblenz	1 364 001	25 389	32 895	- 7 506	166 760	164 680	2 080	- 5 426	1 358 725
Kreisfreie Stadt Trier	99 107	1 767	2 387	- 620	10 511	12 211	-1 700	- 2 320	96 787
Landkreise									
Berncastel-Wittlich	107 640	2 208	2 624	- 416	10 786	11 069	- 283	- 699	106 941
Bitburg-Prüm	90 303	1 862	2 215	- 353	9 095	9 650	- 555	- 908	89 395
Daun	55 843	1 107	1 251	- 144	6 289	6 431	- 142	- 286	55 557
Trier-Saarburg	121 703	2 397	2 491	- 94	13 267	12 441	826	- 732	122 515
Reg. Bez. Trier	474 676	9 341	10 968	- 1 627	49 948	51 802	-1 854	- 3 481	471 195

1) Einschließlich Umgliederungen von Gebietsteilen und Berechtigungen von Gemeindeergebnissen.

Verwaltungsbezirk	Mohnbevölkerung am 1.1.1977	Lebendgeborene	Gestorbene	Geborenen- bzw. Gestorbenenüberschuß (-)	Zuzüge	Fortzüge	Migrations-saldo	Bevölkerungs-zuw. bzw. -abnahme (-)	Mohnbevölkerung am 31.12.1978 1)	
										1.1.1977 - 31.12.1978
Kreisfreie Städte										
Frankenthal (Pfalz)	43 819	852	873	- 21	5 588	5 872	- 284	- 305	43 514	
Kaiserslautern	100 383	1 816	2 445	- 629	11 869	12 196	- 327	- 956	99 427	
Landau i.d. Pfalz	37 078	611	923	- 312	5 206	5 274	- 68	- 380	36 698	
Ludwigshafen a. Rhein	166 083	2 885	3 821	- 936	17 093	20 386	-3 293	-4 229	161 854	
Mainz	183 911	3 330	3 833	- 503	26 871	25 863	1 008	505	184 416	
Neustadt a.d. Weinstr.	50 607	903	1 316	- 413	5 652	5 446	206	- 207	50 400	
Pirmasens	52 805	898	1 670	- 772	4 100	5 114	- 1 014	-1 786	51 019	
Speyer	44 107	894	1 013	- 119	5 149	5 385	- 236	- 355	43 752	
Mörs	75 220	1 457	1 984	- 527	5 906	6 889	- 983	-1 510	73 710	
Zweibrücken	35 722	648	875	- 227	3 070	3 321	- 251	- 478	35 244	
Landkreise										
Alzey-Worms	95 193	1 877	2 143	- 266	9 825	9 312	513	247	95 440	
Bad Dürkheim	114 561	2 055	2 777	- 722	14 579	13 079	1 500	778	115 339	
Donnersbergkreis	66 540	1 191	1 710	- 519	8 092	7 973	119	- 400	66 140	
Germersheim	98 436	2 096	1 850	246	13 774	12 696	1 078	1 324	99 760	
Kaiserslautern	96 822	1 711	2 297	- 586	12 157	12 394	- 237	- 823	95 999	
Kusel	76 576	1 388	1 952	- 564	7 384	7 734	- 350	- 914	75 662	
Südliche Weinstraße	96 761	1 791	2 424	- 633	14 208	15 141	- 933	-1 566	95 560	
Ludwigshafen	121 595	2 362	2 497	- 135	14 625	13 663	962	827	122 422	
Mainz-Bingen	154 026	3 088	3 490	- 402	20 479	18 407	2 072	1 670	155 696	
Pirmasens	100 079	1 892	2 214	- 322	9 075	9 857	- 782	-1 104	98 975	
RB Rheinhessen-Pfalz	1 810 324	33 745	42 107	-8 362	214 702	216 002	- 1 300	-9 662	1 801 027	
Rheinland-Pfalz	3 649 001	68 475	85 970	-17 495	431 410	432 484	- 1 074	-18 569	3 630 947	
Kreisfreie Städte	1 005 802	18 071	23 808	- 5 737	114 128	122 755	- 8 627	-14 364	991 438	
Landkreise	2 643 199	50 404	62 162	-11 758	317 282	309 729	7 553	- 4 205	2 639 509	

1) Einschließlich Ungliederungen von Gebietsteilen und Berichtigungen von Gemeindeergebnissen.

8.2 Zusammenstellung der größeren Untersuchungen und Veröffentlichungen in raumbedeutsamen Angelegenheiten, die im Bereich der Landesregierung erstellt, in Auftrag gegeben oder bezuschußt worden sind.

- Ergänzung der Zusammenstellungen in den Raumordnungsberichten 1967-1977 -

Titel	Jahr (veröffentl. = v) Ort	Auftraggeber (Bearbeiter)
Raumstrukturelle Auswirkungen der Autobahn Mainz-Kaiserslautern (A 63)	1979 v	Staatskanzlei - oberste Landesplanungsbehörde - (Dr.-Ing. Hans Schiller in Zusammenarbeit mit Dr.-Ing. Bruno Rothschuh)
Verkehrsuntersuchung Rhein-Neckar	1978 v	Bundesregierung und Landesregierungen Rhein- land-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen (Prof. Schächterle, Dr.-Ing. Pampel)
Verkehrsuntersuchung Mittelrhein	1979 v	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Rheinland - Pfalz unter finanzieller Beteiligung des Bundes- ministers für Verkehr (Arbeitsgemeinschaft Mittelrhein - Koblenz, - Kocks Consult GmbH, Koblenz - Federführung - - Ingenieurgruppe IVV, Aachen - Ing.-Büro Schlegel - Dr.-Ing. Spiekermann GmbH & Co., Koblenz)
Regionalpolitik im Wandel	seit 1978 in Bearbeitung	Zuschuß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Professoren Dres, Aberle, Hansmeyer, Priebe, Spehl und Zimmermann im Auftrag der Gesellschaft für regionale Strukturentwicklung e. V. (GRS), Bonn)
Untersuchung der Grundwasser- verhältnisse zwischen Worms und Oppenheim (Math. Modellunter- suchung)	1978 v	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (Ing.-Büro Dr. Björnsen, Koblenz)
Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Rheinpfalz	in Bearbeitung	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Rheinhausen	in Bearbeitung	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Gewässerkundliches Flächen- verzeichnis Rheinland-Pfalz	in Bearbeitung	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (Landesamt für Gewässerkunde Rheinland-Pfalz)

8.3 Entschliefungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

8.3.1. Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes vom 31. Oktober 1977

I. Allgemeines

1. Gegenstand dieser Regelung ist

1.1 die Abstimmung von Programmen und Plänen, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes des Bundes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) (ROG),

1.2 die Unterrichtung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) durch die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesplanungsbehörden über die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Programme und Pläne nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 ROG,

1.3 die Abstimmung von Vorhaben der Planungsträger des Bundes mit den für die Raumordnung zuständigen Landesplanungsbehörden und den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der Abstimmung von Programmen und Plänen, § 4 Abs. 5 ROG,

1.4 die Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben der Planungsträger des Bundes durch den BMBau (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ROG) und durch Planungsträger des Bundes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ROG) im Rahmen der Abstimmung von Programmen und Plänen,

1.5 die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 4 ROG und

1.6 der Widerspruch nach § 6 ROG.

Unberührt bleiben besondere Verfahrensregelungen in Fachplanungsgesetzen des Bundes.

2. Programme und Pläne der Landesplanung

2.1 Die Länder stellen für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme und Pläne auf, § 5 Abs. 1 Satz 1 ROG. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne ist zulässig, § 5 Abs. 1 Satz 2 ROG.

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 des BBauG die Programme und Pläne, § 5 Abs. 1 Satz 5 ROG.

2.2 Für Teilräume eines Landes können Regionalpläne nach Landesplanungsrecht aufgestellt werden, § 5 Abs. 3 Satz 1 ROG.

3. Planungsträger des Bundes

Unter Planungsträgern des Bundes werden im folgenden verstanden:

- die Behörden des Bundes,
- die bundesunmittelbaren Planungsträger und
- im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, § 3 Abs. 1 ROG.

4. Vorhaben

Unter Vorhaben werden im folgenden verstanden:

Planungen und sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird, § 3 Abs. 1 ROG. Hierzu gehören auch Veränderungen bestehender Einrichtungen oder ihres Betriebes, wenn sich diese auf den Raum auswirken können.

II. Abstimmung übergeordneter zusammenfassender Programme und Pläne für das Gebiet eines Landes und seine Teilräume (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ROG).

A. Ausarbeiten des Entwurfs

5.1 Programme und Pläne für das Gebiet eines Landes

Die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet

- den BMBau sowie
- die Planungsträger des Bundes im Lande so früh wie möglich über die Absicht, ein Programm oder einen Plan (im folgenden „Plan“ genannt) auszuarbeiten, § 10 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative ROG, § 4 Abs. 5 ROG.

5.2 Regionalpläne

Der Träger der Regionalplanung unterrichtet die für das Plangebiet zuständigen Planungsträger des Bundes im Lande, die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet den BMBau so früh wie möglich über die Absicht, einen Regionalplan (Regionalprogramm) auszuarbeiten, § 10 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative und § 4 Abs. 5 ROG.

Von einer unmittelbaren Beteiligung oberster Bundesbehörden durch den Träger der Regionalplanung ist abzusehen.

5.3 In den Fällen 5.1 und 5.2 teilt die oberste Landesplanungsbehörde dem BMBau außerdem mit, welche Planungsträger des Bundes im Lande über die Absicht unterrichtet worden sind.

In jedem Fall kommen in Betracht:

- die Oberfinanzdirektion
(Bundesvermögensabteilung),
- die Wehrbereichsverwaltung,
- die Bundesbahndirektion,
- die Oberpostdirektion,
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion sowie
- das Landesarbeitsamt.

6. Die beteiligten Planungsträger des Bundes im Lande teilen der obersten Landesplanungsbehörde beziehungsweise dem Träger der Regionalplanung Vorhaben des Bundes, die sich im Plangebiet auswirken können, mit. Sie unterrichten hiervon das zuständige Bundesressort.

7. Der BMBau unterrichtet die Fachressorts des Bundes über die beabsichtigte Ausarbeitung eines Plans und bittet sie, die Vorhaben ihres Geschäftsbereichs, die sich im Plangebiet auswirken können, ihm mitzuteilen, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5 ROG.

8. Der BMBau unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde über die nach Nr. 7 mitgeteilten Vorhaben des Bundes. Die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet den Träger der Regionalplanung entsprechend.

B. Abstimmen des Planentwurfs

9.1 Programme und Pläne für das Gebiet eines Landes

Die oberste Landesplanungsbehörde übersendet den Planentwurf

- dem BMBau (35 Ausfertigungen) und
- den beteiligten Planungsträgern des Bundes im Lande.

9.2 Regionalpläne

Der Träger der Regionalplanung übersendet den Planentwurf den beteiligten Planungsträgern des Bundes im Lande, die oberste Landesplanungsbehörde dem BMBau (35 Ausfertigungen).

9.3 In den Fällen 9.1 und 9.2 teilt die oberste Landesplanungsbehörde dem BMBau mit,

- in welchen vom Bund als wesentlich bezeichneten Punkten und aus welchen Gründen Stellungnahmen des Bundes nicht berücksichtigt worden sind,
- innerhalb welchen, regelmäßig 3 Monate umfassenden Zeitraumes die abschließende Stellungnahme des Bundes erwartet wird.

10. Der BMBau unterrichtet die Fachressorts des Bundes und bittet sie

- um Stellungnahme zum Planentwurf und
- um Mitteilung neuer Vorhaben, die sich im Plangebiet auswirken können.

Keiner Mitteilung bedürfen neue Vorhaben, die der obersten Landesplanungsbehörde nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG) bekanntgegeben worden sind. Die Fachressorts können sich auf die Stellungnahmen und Mitteilungen der Planungsträger des Bundes im Lande beziehen (Nr. 11).

11. Die Planungsträger des Bundes im Lande geben ihre Stellungnahme zum Planentwurf gegenüber dem zuständigen Bundesressort ab und teilen neue Vorhaben im Plangebiet mit. Sie unterrichten hiervon die oberste Landesplanungsbehörde.

12. Der BMBau gibt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb der Äußerungsfrist die abschließende Stellungnahme des Bundes bekannt. Kann eine Stellungnahme in begründeten Ausnahmefällen nicht fristgerecht abgegeben werden, unterrichtet der BMBau die oberste Landesplanungsbehörde hiervon innerhalb der Äußerungsfrist und gibt einen angemessenen Zeitraum an, innerhalb dessen die Stellungnahme abgegeben wird. Äußert sich der BMBau nicht fristgerecht, so kann die oberste Landesplanungsbehörde davon ausgehen, daß eine Stellungnahme nicht erfolgt. Im Fall der Regionalplanung unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde den Träger der Regionalplanung entsprechend.

13. Kann die abschließende Stellungnahme des Bundes in von ihm als wesentlich bezeichneten Punkten im Plan nicht berücksichtigt werden, unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde hiervon unter Angabe der Gründe

- den BMBau und
- die davon berührten Planungsträger des Bundes im Lande

nach Möglichkeit vor Verbindlichwerden des Plans. Der BMBau unterrichtet die davon berührten Fachressorts des Bundes.

Wegen der Voraussetzungen für das Erheben eines Widerspruchs nach § 6 ROG vgl. Abschnitt IV Nrn. 27 bis einschließlich 29. Bereits vor Erheben eines Widerspruchs nach § 6 ROG kann eine gemeinsame Beratung nach § 8 ROG in Betracht kommen; Entsprechendes gilt, wenn ein Widerspruch nach Art des Vorhabens nicht zulässig ist.

C. Übersenden des verbindlichen Plans

14.1 Programme und Pläne für das Gebiet eines Landes

Die oberste Landesplanungsbehörde übersendet den verbindlichen Plan

- dem BMBau (35 Ausfertigungen), § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative ROG, und
- den beteiligten Behörden des Bundes im Lande.

14.2 Regionalpläne

Der Träger der Regionalplanung übersendet den verbindlichen Plan den beteiligten Planungsträgern des Bundes im Lande, die oberste Landesplanungsbehörde dem BMBau (35 Ausfertigungen), § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative ROG.

15. Der BMBau unterrichtet die Fachressorts des Bundes unter Übersendung des Plans.

D. Teilpläne und Fortschreibung

16. Die Nrn. 5.1 bis einschließlich 15 gelten entsprechend

- für die Abstimmung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ROG (zu den von Fachbehörden der Länder auszuarbeitenden Programmen und Plänen vgl. Abschnitt III),
- für die Fortschreibung von Programmen und Plänen; hierbei sollen die Änderungen im Planentwurf nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden.
- In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sind Änderungen der Flächennutzungspläne nur dann nach den Nrn. 5.1 bis 15 abzustimmen, wenn überörtliche Auswirkungen vorliegen.

III. Abstimmung fachlicher Programme und Pläne (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ROG)

A. Ausarbeiten des Entwurfs

17. Die zuständige Fachbehörde des Landes unterrichtet die Planungsträger des Bundes im Lande, das Fachressort des Landes – soweit erforderlich – das zuständige Bundesressort so früh wie möglich über die Absicht, einen Plan auszuarbeiten.

Das Fachressort des Landes teilt dem zuständigen Bundesressort mit, welche Planungsträger des Bundes im Lande unterrichtet worden sind. In jedem Fall kommen in Betracht:

- die Oberfinanzdirektion
(Bundesvermögensabteilung),
- die Wehrbereichsverwaltung,
- die Bundesbahndirektion,
- die Oberpostdirektion,
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion sowie
- das Landesarbeitsamt.

18. Die beteiligten Planungsträger des Bundes im Lande teilen der zuständigen Fachbehörde des Landes Vorhaben des Bundes, die sich im Plangebiet auswirken können, mit. Sie unterrichten hiervon die oberste Landesplanungsbehörde und das zuständige Bundesressort sowie den BMBau. Ist das zuständige Bundesressort unterrichtet worden, so äußert es sich darüber gegenüber dem Fachressort des Landes.

B. Abstimmen des Planentwurfs

19. Den Planentwurf übersendet

- die zuständige Fachbehörde des Landes den Planungsträgern des Bundes im Lande,
- das Fachressort des Landes – soweit erforderlich – dem Bundesressort,
- die oberste Landesplanungsbehörde dem BMBau.

Die oberste Landesplanungsbehörde teilt dem BMBau mit,

- in welchen vom Bund als wesentlich bezeichneten Punkten und aus welchen Gründen Stellungnahmen des Bundes nicht berücksichtigt worden sind,
- innerhalb welchen, regelmäßig 3 Monate umfassenden Zeitraumes die abschließende Stellungnahme des Bundes erwartet wird.

20. Der BMBau unterrichtet die Fachressorts des Bundes und bittet sie

- um Stellungnahme zum Planentwurf und
- um Mitteilung neuer Vorhaben, die sich im Plangebiet auswirken können.

Keiner Mitteilung bedürfen neue Vorhaben, die der obersten Landesplanungsbehörde nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG) bekanntgegeben sind. Die Fachressorts können sich auf die Stellungnahmen und Mitteilungen der Planungsträger des Bundes im Lande beziehen (Nr. 11).

21. Der BMBau gibt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb der Äußerungsfrist die abschließende Stellungnahme des Bundes bekannt. Kann eine Stellungnahme in begründeten Ausnahmefällen nicht fristgerecht abgegeben werden, unterrichtet der BMBau die oberste Landesplanungsbehörde hiervon innerhalb der Äußerungsfrist und gibt einen angemessenen Zeitraum an, innerhalb dessen die Stellungnahme abgegeben wird. Äußert sich der BMBau nicht fristgerecht, so kann die oberste

Landesplanungsbehörde davon ausgehen, daß eine Stellungnahme nicht erfolgt. Die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet die zuständige Fachbehörde entsprechend.

22. Kann die abschließende Stellungnahme des Bundes in von ihm als wesentlich bezeichneten Punkten im Plan nicht berücksichtigt werden, unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde hiervon unter Angabe der Gründe den BMBau, die Fachbehörde des Landes unterrichtet die davon berührten Planungsträger des Bundes im Lande nach Möglichkeit vor Verbindlichwerden des Plans. Der BMBau unterrichtet die davon berührten Fachressorts des Bundes.

Wegen der Voraussetzungen für das Erheben eines Widerspruchs nach § 6 ROG vgl. Abschnitt IV Nr. 27 bis einschließlich 29. Bereits vor Erheben eines Widerspruchs nach § 6 ROG kann eine gemeinsame Beratung nach § 8 ROG in Betracht kommen; Entsprechendes gilt, wenn ein Widerspruch nach Art des Vorhabens nicht zulässig ist.

C. Übersenden des verbindlichen Plans

23. Die oberste Landesplanungsbehörde übersendet den verbindlichen Plan dem BMBau (35 Ausfertigungen), § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative ROG. Die Fachbehörde des Landes übersendet den verbindlichen Plan den beteiligten Planungsträgern des Bundes im Lande.

24. Der BMBau unterrichtet die Fachressorts des Bundes unter Übersendung des Plans.

D. Teilpläne und Fortschreibung

25. Die Nrn. 17 bis einschließlich 24 gelten entsprechend für die

- Abstimmung fachlicher Programme und Teilpläne sowie für die
- Fortschreibung fachlicher Programme und Pläne; hierbei sollten die Änderungen im Planentwurf nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden.

IV. Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie Widerspruch nach § 6 ROG

A. Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung

26. Umfang und Voraussetzung der Bindungswirkung

26.1 Nach § 5 Abs. 4 ROG sind die in Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den in § 4 Abs. 5 ROG genannten Planungsträgern bei Vorhaben (vgl. Nr. 4) zu beachten.

Die Pflicht zur Beachtung bedeutet eine Bindung: Vorhaben der Planungsträger müssen in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen.

26.2 Voraussetzung für die Bindungswirkung nach § 5 Abs. 4 ROG gegenüber den Planungsträgern des Bundes (vgl. Nr. 3) ist, daß diese bei der Ausarbeitung der Ziele beteiligt worden sind. Eine Abstimmung nach Abschnitt II und III erfüllt zugleich die Voraussetzungen einer Beteiligung der Behörden des Bundes nach § 6 Abs. 1 ROG.

Bei Vorhaben nach § 6 Abs. 1 ROG ist weitere Voraussetzung, daß der Planungsträger des Bundes nicht widersprochen hat (vgl. Abschnitt IV B).

26.3 Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sind bei der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten, soweit keine rechtsverbindlichen Programme oder Pläne nach § 5 ROG vorhanden sind oder diese keine Bestimmungen über die Planung und Linienführung enthalten.

B. Widerspruch nach § 6 ROG

27. Vorhaben nach § 6 Abs. 1 ROG

§ 6 ROG trifft eine Regelung für bestimmte Vorhaben von Planungsträgern des Bundes. Für diese tritt die Bindung nach § 5 Abs. 4 ROG unter den in § 6 näher bezeichneten Voraussetzungen nicht ein.

27.1 Das Vorhaben muß nach seiner besonderen öffentlichen Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordern oder

27.2 es soll auf Grundstücken durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung oder nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung in Anspruch genommen sind, oder

27.3 über das Vorhaben ist in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Telegrafienwegesgesetz oder dem Luftverkehrsgesetz zu entscheiden.

28. Bei der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen gilt § 6 ROG nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes hinsichtlich der zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sinngemäß (vgl. Nr. 26.3).

29. Erheben des Widerspruchs

29.1 Der Widerspruch ist von den in § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz ROG genannten Planungsträgern des Bundes innerhalb angemessener Frist bei der obersten Landesplanungsbehörde zu erheben. Dabei sind die Gründe für den Widerspruch darzulegen.

29.2 Bei den Behörden des Bundes beginnt die angemessene Frist für das Erheben des Widerspruchs mit der Unterrichtung nach Nr. 13 Satz 2 (vgl. auch Nr. 22 Satz 2).

29.3 Ist eine Entscheidung darüber, ob Widerspruch erhoben werden soll, innerhalb von 2 Monaten nicht möglich, so soll ein Zwischenbescheid erteilt werden.

29.4 Der Widerspruch kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG nur darauf gestützt werden, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- mit den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG nicht übereinstimmen oder
- mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang stehen und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

29.5 Die Planungsträger des Bundes im Lande unterrichten die zuständige oberste Bundesbehörde über das Erheben des Widerspruchs. Die Fachressorts des Bundes unterrichten den BMBau über den von ihnen oder von Behörden ihres Geschäftsbereichs erhobenen Widerspruch.

29.6 Es empfiehlt sich, daß der zuständige Planungsträger des Bundes (vgl. Nr. 29.1) und die zuständige Stelle der Landesplanung vor der gemeinsamen Beratung nach § 8 ROG (vgl. Nr. 30) den Widerspruch mit dem Ziel einer Beilegung der Meinungsverschiedenheit gemeinsam erörtern.

30. Gemeinsame Beratung

30.1 Bei Zweifeln über die Berechtigung eines erhobenen Widerspruchs soll nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG gemeinsam beraten werden. Zuständig hierfür ist die Ministerkonferenz für Raumordnung (Verwaltungsabkommen von 15. Juni 1967, Bundesanzeiger Nr. 122 S. 1). Die Beratung soll zu einer Empfehlung führen (§ 3 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens).

30. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG steht eine gemeinsame Beratung oder deren Möglichkeit der Einleitung und Durchführung gesetzlich geregelter Verfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren, Anhörungsverfahren) nicht entgegen.

Wenn eine Ersatzfläche für das in Frage stehende Vorhaben bezeichnet worden ist, empfiehlt es sich jedoch, daß der Planungsträger des Bundes zunächst von der **Einleitung und Durchführung gesetzlich geregelter Verfahren** absieht und die Verfahren erst nach Abschluß der gemeinsamen Beratung, frühestens nach 3 Monaten, einleitet oder durchführt.

Hat das Land oder die Gemeinde eine andere Fläche für das Vorhaben bezeichnet, so darf mit der **Verwirklichung des Vorhabens** erst begonnen werden, wenn die gemeinsame Beratung über die Berechtigung des Widerspruchs stattgefunden hat oder seit der Erhebung des Widerspruchs 3 Monate verstrichen sind (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die gemeinsame Beratung soll möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Erheben des Widerspruchs abgeschlossen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsgesetzbuchs).

31. Wirkung des Widerspruchs

Bei der Verwirklichung des Vorhabens ist § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG zu beachten (vgl. Nr. 30.2 Abs. 2).

Der zulässige Widerspruch (§ 6 Abs. 2 ROG) bewirkt im übrigen, daß für das Vorhaben keine Bindung nach § 5 Abs. 4 ROG eintritt (§ 6 Abs. 1 letzter Halbsatz ROG). Ferner ist eine befristete Untersagung des Vorhabens nach § 7 ROG in Verbindung mit dem Landesrecht nicht zulässig (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG).

32. Widerspruch bei Veränderung der Sachlage

Hat sich für den Planungsträger des Bundes die seinerzeit bei der Abstimmung (Abschnitt II und III) gegebene Sachlage verändert, und macht diese Veränderung ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich, so kann er sich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist nach Eintritt der veränderten Sachlage hierauf berufen. Dies geschieht durch Erheben des Widerspruchs mit der Maßgabe, daß die Veränderung der Sachlage zusätzlich dargelegt wird.

33. Unterrichtung über den Widerspruch

Ist der Widerspruch 3 Monate nach Erheben nicht zurückgenommen oder nicht gegenstandslos geworden (vgl. Nrn. 29.6 und 30.1), so unterrichtet die zuständige Stelle der Landesplanung die an der Abstimmung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung beteiligten Stellen, soweit sie von dem Widerspruch betroffen sind.

8.3.2. Anforderungen der Raumordnung an die Großzählungen im Jahre 1981 vom 31. Oktober 1977

1. Vorbemerkung

Die Vorbereitung raumordnerischer Entscheidungen, die Grundlagenforschung der Planungswissenschaften und der Einsatz hochentwickelter EDV-gestützter Planungsmodelle mit Hilfe von empirisch abgesicherten Ergebnissen der Raumbearbeitung leiden in zunehmendem Maße unter den eingeschränkten Möglichkeiten zur Erlangung raumrelevanter Daten. Dieses Informationsdefizit wurde wesentlich verursacht durch den Wegfall der Zwischenzählung 1976, durch die zwangsläufige Zunahme von Ungenauigkeiten bei langen, lediglich durch Fortschreibung gewonnenen Zeitreihen und durch den Verlust an kleinräumigen Informationen als Folge der Gebietsreformen.

Zur Erfüllung ihres Auftrages, durch Planung Vorsorge für die Bedürfnisse der Menschen und der Wirtschaft in unserem Land zu treffen, ist die Raumordnung daher auf eine Verbesserung der Informationsbasis angewiesen. Trotz des engen, bereits weitgehend fixierten Kostenrahmens für die Großzählungen im Jahre 1981 hält es die MKRO daher für geboten, die nachfolgenden Anforderungen an das Erhebungsprogramm und an die Aufbereitung der Zählungen zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Für alle Ergebnisse der Zählungen bzw. eine Auswahl geeigneter Daten sind die Möglichkeiten zur Aufbereitung nach Statistischen Gemeindeteilen zu schaffen.

2.2 Falls einige der erhobenen Daten nur stichprobenhaft zu Endergebnissen der Amtlichen Statistik zusammengefaßt werden sollen, sollte eine vollständige Erfassung dieser Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern dafür sorgen, daß sie bei Bedarf für Sonderaufbereitungen verfügbar sind.

3. Einzelanforderungen

3.1 Bei der Gebäudezählung sollten auch die Nichtwohngebäude nach der Bauwerksystematik erfaßt werden, um durch die gleichartige Erhebung von Bestands- und Bewegungsmassen eine einwandfreie Fortschreibung zu gewährleisten. Dies ist zur vollständigen Erfassung und laufenden Beobachtung der Infrastruktur geboten.

3.2 Bei der Volks- und Berufszählung

- ist zwecks eindeutiger Erfassung der Erwerbstätigen zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu unterscheiden; das gilt auch für die Arbeitsstättenzählung
- ist das Nettoeinkommen der Haushalte nach Größenklassen (analog VZ 1970) zu erfassen
- sollen Pendlererhebungen aller Erwerbstätigen sowie Schüler und Studenten stattfinden (keine Pendlerdefinition an Hand von Gemeindegrenzen), um auch die Möglichkeit zur Ermittlung von Pendlerströmen nach Statistischen Gemeindeteilen zu geben
- ist auch die Möglichkeit einer kombinierten Auswertung der Merkmale „benötigter Zeitaufwand“ und „benutztes Verkehrsmittel“ vorzusehen
- soll bei der Frage nach der Reisezeit die stark besetzte Klasse „30 bis unter 60 Minuten“ einmal unterteilt werden
- sollte die Staatsangehörigkeit insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche rechtliche Stellung ausländischer Arbeitnehmer nach Herkunftsländern erfragt werden.

8.3.3. Beteiligung der Länder an den Europäischen Raumordnungskonferenzen vom 31. Oktober 1977

1. Ein Vertreter der Länder in der Ministerkonferenz für Raumordnung ist berechtigt, im Rahmen der deutschen Delegation an der Konferenz der Europäischen Raumordnungsminister teilzunehmen.
2. Im Regelfall wird der Vertreter der Länder der Vorsitzende der Ministerkonferenz für Raumordnung sein; für den Fall, daß der Vorsitz beim Bund liegt, wird es der stellvertretende Vorsitzende sein. Er kann sich von einem Sachverständigen begleiten lassen, soweit es die vom Veranstalter ggf. festgesetzte Höchstzahl der Delegationsmitglieder zuläßt. Als Sachverständiger kommt insbesondere der Vertreter eines Landes in Betracht, das von einem Tagesordnungspunkt besonders betroffen ist.
3. Stellung und Aufgaben des Vertreters der Länder in der Konferenz der Europäischen Raumordnungsminister regeln sich in Anwendung der Anlage I der Kramer-Heubl-Absprache.
4. Die mit der Entsendung des Vertreters der Länder und seines Begleiters in die deutsche Delegation entstehenden Kosten werden von dem Land getragen, dem dieser Vertreter angehört.

8.3.4. Einführung der Fernsprechnahbereiche vom 20. April 1978

Die Ministerkonferenz für Raumordnung anerkennt, daß bei der Bildung der Nahbereiche gemäß der 3. Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2655) raumordnerische Überlegungen Eingang gefunden haben. Sie hält jedoch folgende Verbesserung für notwendig, ohne daß damit das von der Deutschen Bundespost beabsichtigte System grundlegend verändert wird:

Die Fernsprechnahbereiche sind so auszugestalten, daß alle Fernsprechteilnehmer eines von den Ländern festgelegten zentralörtlichen Verflechtungsbereiches mittlerer Stufe (s. Kartenanlage) das zugehörige Mittelzentrum im Fernsprechnahdienst erreichen können.

Begründung:

Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe sind im ganzen Bundesgebiet die Räume, in denen sich die Lebens- und Arbeitsbeziehungen im wesentlichen abspielen. Eine raumordnerisch ausgewogene Fernsprechversorgung setzt deswegen voraus, daß alle Teilnehmer eines Verflechtungsbereiches mittlerer Stufe das zugehörige Mittelzentrum im Fernsprechnahdienst erreichen können.

Dazu sind in Einzelfällen Abweichungen von den starren Radien von 20 km erforderlich.

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn mit den Erfordernissen der Raumordnung

Vom 17. Juli 1969

Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, deren Aufgabe die Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen ist (vgl. § 4 Abs. 1 AEG), können raumbedeutsam im Sinne des Raumordnungsrechts sein (§ 3 Abs. 1 ROG). Soweit sie raumbedeutsam sind, gelten für sie die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 ROG); die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten (§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 ROG).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn sind – unbeschadet der Beteiligungsvorschriften des Bundesbahngesetzes (BbG) – unter Mitwirkung der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen (§ 4 Abs. 5 ROG).

Die Landesplanungsbehörden werden rechtzeitig über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn unterrichtet. Diese Unterrichtung soll den Landesplanungsbehörden die Prüfung ermöglichen, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich oder ob die Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf andere Weise möglich ist. Ferner kann geprüft werden, ob das geplante Vorhaben der Bundesbahn in Programmen und Plänen der Landesplanung abgesichert werden soll.

Raumbedeutsam sind solche Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird (§ 3 Abs. 1 ROG).

1. Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die vor allem wegen ihrer **Rauminanspruchnahme** raumbedeutsam sind:

- a) Planungen für größere Eisenbahnbauten, insbesondere für neue Strecken, wichtige Bahnhöfe, Bahnstromfernleitungen;
- b) Neubau, Ausbau und Verlegung von Bahnstrecken oder Bahnhöfen sowie Bau oder wesentliche Änderung von Bahnstromfernleitungen.

Werden Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn gemäß § 49 BbG der obersten Landesverkehrsbehörde zur Stellungnahme übermittelt, so wird gleichzeitig die oberste Landesplanungsbehörde nachrichtlich unterrichtet, soweit raumbedeutsame Fragen zu beurteilen sind. Die oberste Landesplanungsbehörde prüft,

- welche Gesichtspunkte der Landesplanung und Regionalplanung in die Stellungnahme der Landesverkehrsbehörde einzubringen sind und
- ob eine Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens oder eines sonstigen landesplanerischen Verfahrens veranlaßt ist.

Ist für das Vorhaben der Deutschen Bundesbahn ein Planfeststellungsverfahren (vgl. § 36 BbG) erforderlich, so beteiligt die höhere Verwaltungsbehörde des Landes die Landesplanungsbehörde der entsprechenden Verwaltungsstufe gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BbG.

2. Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die vor allem wegen ihrer **Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung** eines Gebietes raumbedeutsam sind:

- a) Stilllegung von Strecken oder wichtigen Bahnhöfen, dauernder Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder umgekehrt, Einstellung einer Verkehrsart;
- b) Stilllegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerks oder einer sonstigen großen Dienststelle; Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung der Zentralen Transportleitung, einer Bundesbahndirektion oder eines Zentralamtes oder die Änderung ihrer Bezirke;
- c) Fortbildung und Änderung des Reisezugfahrplans.

Beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn eine der in Buchstaben a) und b) aufgezählten organisatorischen Veränderungen, so gibt sie den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen (§ 44 BbG) und unterrichtet gleichzeitig nachrichtlich die obersten Landesplanungsbehörden.

Fordert die Deutsche Bundesbahn bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplans die Länder nach § 48 BbG zur Stellungnahme auf, so äußern sich diese erforderlichenfalls auch zu Auswirkungen auf die Raumordnung und Landesplanung.

3. Bei sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die nicht im Bundesbahngesetz geregelt sind, z. B. Kraftwagenbetriebswerke außerhalb von Bahnanlagen, unterrichtet die zuständige Bundesbahndirektion die örtlich zuständige höhere (obere) Landesplanungsbehörde so frühzeitig, daß Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zur Geltung gebracht werden können.

Bei der Einrichtung, Streckenführung oder Aufhebung von Bahnbuslinien können die Erfordernisse der Raumordnung, die nach § 8 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz zu beachten sind, von der Landesplanungsbehörde in das Genehmigungsverfahren nach § 11 Personenbeförderungsgesetz, an dem sie zu beteiligen ist, eingebracht werden.

8.3.5. Zum öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum vom 12. November 1979

I. Benachteiligung des ländlichen Raums

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wird in den verdichteten Räumen aus städtebaulichen und aus sozialen Gründen ausgebaut. Demgegenüber hat der ÖPNV im ländlichen Raum – abgesehen vom Ausbildungsverkehr – keinen entsprechenden Ausbau erfahren. Hier genügt das Verkehrsangebot sehr häufig nicht den Anforderungen des Berufs-, Einkaufs- und sonstigen Privatverkehrs, da es fast ausschließlich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gestaltet wird. Diese Situation wird vielfach noch durch die Freistellung des Schüler- und des Werkverkehrs vom allgemeinen Linienverkehr sowie durch eine nur historisch zu verstehende Aufteilung der Linienkonzessionen auf verschiedene Verkehrsunternehmen zusätzlich verschärft.

Zudem besteht im ländlichen Raum die Gefahr, daß die überwiegend betriebswirtschaftliche Ausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs zu einer Reduktion des Verkehrsangebots führt. Dies wird am deutlichsten durch die Pläne der Deutschen Bundesbahn zur Konzentration ihres Schienennetzes. Eine weitere Ausdünnung von Linien und Fahrplänen des öffentlichen Personennahverkehrs ist zu befürchten, wenn der Geburtenrückgang mit Beginn der 80er Jahre zu einer deutlichen Verminderung der Schülerzahlen führen wird.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung weist darauf hin, daß der öffentliche Personennahverkehr auch im ländlichen Raum soziale, aber zum Teil auch siedlungsstrukturelle und städtebauliche Aufgaben zu erfüllen hat.

Mehr als ein Drittel der Bevölkerung bleibt auch bei fortschreitender Motorisierung auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Dies gilt nicht nur für Alte, Behinderte, Hausfrauen und Jugendliche, sondern auch für Erwerbstätige, die kein Kraftfahrzeug oder keine Fahrerlaubnis besitzen; beispielsweise verfügen weibliche Erwerbstätige nur zu 15% über ein eigenes Kraftfahrzeug. Das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr bestimmt daher auch die Erwerbsmöglichkeiten der weiblichen Bevölkerung.

II. Gleiche Grundsätze für verdichtete und ländliche Räume

Im Hinblick auf die soziale Aufgabe des ÖPNV müssen für die Gestaltung des Angebots im öffentlichen Personennahverkehr in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland gleiche Grundsätze gelten.

Die Überlegungen, die in den verdichteten Räumen zum Ausbau und Betrieb eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs geführt haben, sprechen auch in vielen Gemeinden des ländlichen Raums für eine Entlastung des Individualverkehrs durch öffentliche Verkehrsmittel. Auch hier treten während des Berufsverkehrs wegen städtebaulicher und topographischer Engpässe regelmäßig Kraftfahrzeugstauungen auf. Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr würde auch in diesen Gemeinden zu einer Verminderung der Geräusch- und Abgasbelastung durch den Straßenverkehr und zu einem Abbau der staubedingten Zeitverluste beitragen.

Im Hinblick auf die anzustrebende Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen müssen gleiche Grundsätze für das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr im gesamten Bundesgebiet gelten.

III. Maßstäbe für die Erschließung des ländlichen Raums

Für die ÖPNV-Bedienung im Bundesgebiet sind vergleichbare Maßstäbe bislang nicht entwickelt worden. Die unterschiedliche Siedlungsstruktur, die nicht nur von der Bevölkerungs- und Baudichte, sondern auch von der Zuordnung von Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Einkaufsstandorten bestimmt wird, erschwert die Entwicklung einheitlich anwendbarer und quantifizierbarer Maßstäbe für das ÖPNV-Angebot im gesamten Bundesgebiet.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung begrüßt, daß einige Länder, anknüpfend an entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen, in Nahverkehrsprogrammen bzw. -richtlinien regionale Bestandsaufnahmen der gegenwärtigen ÖPNV-Bedienung vornehmen und Vorschläge für eine Neuordnung und Verbesserung des ÖPNV entwickeln lassen. Allgemein lassen sich folgende Hinweise für die Verbesserung des ÖPNV im ländlichen Raum geben:

1. Der ÖPNV muß eine angemessene Erschließung des ländlichen Raums gewährleisten.
2. Die Erschließungsqualität ist im wesentlichen zu messen an Reisezeit, Bedienungshäufigkeit und Komfort der Verbindung zwischen den zentralen Orten verschiedener Stufe sowie zwischen den Siedlungseinheiten und ihren zentralen Orten, insbesondere dem Mittelzentrum.
3. Die Erschließung ist in der Regel dann unangemessen, wenn die Reisezeit zwischen einer Siedlungseinheit und dem zugehörigen zentralen Ort mittlerer Stufe mehr als 45 Minuten beträgt.
4. Die Bedienungshäufigkeit sollte zwischen Siedlungseinheiten und dem zugehörigen zentralen Ort mittlerer Stufe an Werktagen in der Regel nicht unter drei Fahrtenpaare sinken. In dichter besiedelten Teilen des ländlichen Raums ist eine höhere Bedienungshäufigkeit anzustreben.
5. Um die Bedienungshäufigkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖPNV zu verbessern, sollten der Schülerverkehr und der allgemeine Linienverkehr nach Möglichkeit integriert werden.
6. Eine regional abgestimmte, bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung ist durch verstärkte Kooperation der Nahverkehrsunternehmen (Verkehrsgemeinschaft, Tarifverbund) zu gewährleisten. Dabei sind die Fahrpläne der ÖPNV-Unternehmen und des Regional- und Fernverkehrs der Deutschen Bundesbahn aufeinander abzustimmen.
7. Der Schienenverkehr hat auch im ländlichen Raum zur Bewältigung des ÖPNV beizutragen. Der Ausbau des Straßennetzes muß den Bedürfnissen des Omnibusliniennetzes bevorzugt Rechnung tragen.

8.3.6. Über den ländlichen Raum vom 12. November 1979

1. Allgemeines

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hält es für erforderlich, die Bedeutung des ländlichen Raumes

für die Bundesrepublik Deutschland, seine Vorzüge, aber auch seine besonderen Probleme grundsätzlich aufzuzeigen und Ziele, sowie Instrumente und Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu benennen.

Ländlicher Raum im Sinne dieser Entschließung ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Gestaltung der Ordnungsräume (Verdichtungsräume und ihre Randgebiete) vom 31. 10. 1977 angesprochenen Räume. Das schließt nicht aus, daß Teilgebiete innerhalb der Ordnungsräume ähnliche Strukturen aufweisen wie der ländliche Raum. Andererseits gibt es im ländlichen Raum vereinzelt Verdichtungen, die ähnliche Probleme wie die Ordnungsräume aufweisen und ähnliche Zielaussagen benötigen.

2. Gliederung des ländlichen Raumes

Zum ländlichen Raum gehören Gebiete mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen, die durch Lage, naturräumliche Ausstattung, Bevölkerungsdichte, Arbeitsmarkt und Infrastrukturausstattung bestimmt werden.

Folgende Raumtypen zeichnen sich ab.

A. Überwiegend günstig strukturierte Gebiete

Diese Gebiete weisen leistungsfähige zentrale Orte, regelmäßig eine ausreichende Ausstattung mit Erwerbsgrundlagen und Infrastruktur bei genügender Bevölkerungsdichte sowie sonstige Standortvorteile auf, z. B. aufgrund ihrer Nähe zu Ordnungsräumen oder ihrer landschaftlichen Vorzüge.

B. Überwiegend schwach strukturierte Gebiete

Diese Gebiete sind durch das Zusammentreffen ungünstiger Faktoren, wie besonders niedrige Bevölkerungsdichte, ungünstige Wirtschaftsstruktur und periphere Lage, in ihrer Entwicklung benachteiligt.

In beiden Raumtypen gibt es Teilgebiete mit beachtlichen Ansätzen einer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten und einer in der Regel guten Infrastrukturausstattung. Kern solcher Teilgebiete ist vielfach ein zentraler Ort der oberen Stufe.

3. Bedeutung des ländlichen Raumes

Der ländliche Raum ist Lebens- und Wirtschaftsraum für etwa die Hälfte der Bevölkerung auf einer Fläche von drei Viertel der Bundesrepublik Deutschland. In ihm wird rd. ein Drittel des Sozialprodukts erbracht. Er verfügt über den größten Teil der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotentials durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Sein Potential für die Regeneration von Boden, Luft und Wasser ist von herausragender Bedeutung.

Eine ebensolche Bedeutung liegt in seiner aufgelockerten Siedlungsstruktur, einer besseren Überschaubarkeit der Lebensbeziehungen, in engeren gesellschaftlichen Bindungen und in einer stärkeren Verbundenheit mit den natürlichen Lebensgrundlagen. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes ist weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt. Die Siedlungsstruktur und niedrigere Grundstückspreise erleichtern die Bildung privaten Wohn- und Betriebseigentums. In Teilen des ländlichen Raumes lassen Vielfalt und Schönheit der Landschaft durch Naherholung und Fremdenverkehr zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten entstehen.

Als eigenständiger alternativer Lebens- und Wirtschaftsraum soll der ländliche Raum zusammen mit den Ordnungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Bundesgebietes beitragen.

4. Probleme des ländlichen Raumes

Der Bedeutung des ländlichen Raumes für Staat und Gesellschaft stehen Probleme gegenüber. In Teilräumen reicht das Angebot an Arbeitsplätzen nicht aus. Eine geringe Bevölkerungsdichte erschwert die Bereitstellung leistungsfähiger Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung zum Wohnort und eine ausreichende Verkehrsbedienung. Für periphere Gebiete fehlt teilweise eine leistungsfähige überregionale Verkehrsanbindung. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird außerdem durch eingetretene oder absehbare Veränderungen der allgemeinen Rahmenbedingungen beeinträchtigt, insbesondere durch

- Bevölkerungsrückgang in weiten Teilen des ländlichen Raumes, erstmals nicht nur als Folge von Abwanderungen sondern auch eines Geburtendefizits,
- Arbeitsplatzmangel als Folge überdurchschnittlicher Zunahme der Zahl der Erwerbspersonen aus geburtenstarken Jahrgängen und
- Verringerung des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit einer Stagnation bzw. einem Rückgang der Zahl der Arbeitsplätze insgesamt, während bisher ein Rückgang der Arbeitsplätze besonders in der Landwirtschaft zu verzeichnen war.

Ohne wirksam gegensteuernde Maßnahmen werden dadurch zunehmend

- die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geschwächt,
- die Tragfähigkeit für leistungsfähige Infrastruktureinrichtungen in Frage gestellt und
- die Standortbedingungen gegenüber den Ordnungsräumen verschlechtert.

Die überwiegend schwach strukturierten Gebiete im ländlichen Raum werden von dieser Entwicklung im besonderen Maße betroffen.

Der Wettbewerb um die Verteilung des knapper gewordenen Entwicklungspotentials verschärft sich noch weiter, da auch die Ordnungsräume von Geburtendefizit und Arbeitsplatzstagnation betroffen sind.

5. Entwicklungskonzept

Der ländliche Raum ist als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ein angemessener Anteil des ländlichen Raumes an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung ist anzustreben. Dies soll auch dazu beitragen, eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu gewährleisten. Im ländlichen Raum sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten und, soweit erforderlich, geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind. Dabei sind die besonderen Vorteile und Strukturen des ländlichen Raumes zu nutzen. In den überwiegend schwach strukturierten Gebieten des ländlichen Raumes bedarf es besonderer Anstrengungen und Hilfen, um auch bei abnehmender Bevölkerung in zumutbarer Entfernung Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und zu verbessern sowie ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu sichern oder zu schaffen.

5.1 Siedlungsstruktur

Bei einer überwiegend stagnierenden oder rückläufigen Bevölkerungsentwicklung kommt den zentralen Orten im ländlichen Raum für die Versorgung der Bevölkerung eine verstärkte Bedeutung zu. Deshalb ist eine Bündelung der überörtlichen Infrastruktureinrichtungen und eine räumlich differenzierte Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen anzustreben, um einen hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung sicherzustellen und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktur bei begrenzten finanziellen Mitteln zu ermöglichen.

Die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ist auch in überwiegend schwach strukturierten Gebieten aufrechtzuerhalten. Der individuelle Wohnungsbau soll – in Abstimmung mit den Erfordernissen der Versorgung und der Erschließung, insbesondere der Verkehrsbedienung – auch in Orten ohne zentralörtliche Bedeutung ermöglicht werden, sofern die Landschaft nicht zersiedelt wird und keine zusätzlichen unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen. Darüber

hinaus bedarf es einer umfassenden Erneuerung der Stadtkerne und der Dörfer zur Erhaltung ihrer Attraktivität.

5.2 Wirtschaftsstruktur

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes sind bestehende Arbeitsplätze soweit als möglich zu sichern, sofern dadurch förderungswürdige Umstrukturierungen nicht behindert werden. Zusätzliche Arbeitsplätze sollen vorrangig in den jeweils geeigneten zentralen Orten bereitgestellt werden; der noch zu erwartende Zuwachs im Dienstleistungsbereich soll stärker als bisher dem ländlichen Raum zugute kommen. Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nicht an Verdichtungsräume gebunden sind, sollen bevorzugt in den jeweils geeigneten zentralen Orten des ländlichen Raumes angesiedelt werden. Die dort bereits bestehenden Einrichtungen sollen nicht abgezogen werden. Auf die überwiegend schwach strukturierten Gebiete ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Land- und Forstwirtschaft ist bei der Wahrnehmung der vielfältigen, den ländlichen Raum in weiten Teilen prägenden Funktionen zu unterstützen. Hierbei kommt der Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und der Erfüllung landschaftspflegerischer Aufgaben zunehmende Bedeutung zu. Wegen dieser vielfältigen Funktionen soll – auch unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkte – die Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht ausschließlich produktionsorientiert und auf Vollerwerbsbetriebe ausgerichtet sein. Den landschaftsgebundenen Besonderheiten ist Rechnung zu tragen.

5.3 Verkehr

Verkehrerschließung und Verkehrsbedienung im ländlichen Raum sollen so gestaltet werden, daß eine leistungsfähige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gewährleistet ist. Der Ausbau des großräumigen und überregionalen Verkehrsnetzes soll den ländlichen Raum mit den großen Verdichtungsräumen verbinden und zur Erschließung des ländlichen Raumes beitragen. Besondere Aufgaben bestehen bei der Anbindung der peripheren Räume durch die Bedienung vor allem der mittleren und größeren zentralen Orte im Fernverkehr der Deutschen Bundesbahn (Schnell- und Eilzugverkehr) und durch den Bau von Autobahnen oder anderen gut ausgebauten Fernstraßen. Aufgrund der Siedlungsstruktur des ländlichen Raumes kommt dort dem Individualverkehr eine wesentliche, gegenüber den Ordnungsräumen größere Bedeutung zu, dem bei verkehrspolitischen Entscheidungen zugunsten des ländlichen Raumes Rechnung getragen werden soll.

Innerhalb des ländlichen Raumes soll das Verkehrssystem auf die zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Funktion ausgerichtet werden.

Im Bereich des ÖPNV sollen eine flächendeckende Verkehrsbedienung in Abstimmung mit der Siedlungsstruktur gewährleistet sein. Auch in dünnbesiedelten Gebieten ist eine Bedienung durch den ÖPNV sicherzustellen, der es allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht, Arbeitsplätze und zentralörtliche Einrichtungen mit zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen. Auf eine gegenseitige Abstimmung der verschiedenen Verkehrsmittel und -träger ist hinzuwirken.

Auch für den Erholungsverkehr ist eine gute Verkehrerschließung zu sichern und erforderlichenfalls herzustellen; dabei sollen Ortskerne vom Durchgangsverkehr weitgehend entlastet werden. Der Verkehrsausbau muß auf die Erholungsfunktion und die Landschaft besonders Rücksicht nehmen.

5.4 Natürliche Lebensgrundlagen und Erholung

Der ländliche Raum umfaßt den überwiegenden Teil der naturnahen Landschaften und anderer natürlicher Lebensgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland. Sein Beitrag zur Erhaltung gesunder Lebensbedingungen ist damit von erheblicher Bedeutung. Bei Planungen und Maßnahmen zur

Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur sollen daher Landschaftshaushalt und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dies setzt Planungen und Maßnahmen zur Landschaftserhaltung und -gestaltung voraus.

Anzustreben sind insbesondere ein möglichst ausgewogenes Verhältnis und eine Vielfalt von Acker, Grünland, Wald und Gewässern. Wasser, Boden und die noch vorhandenen Landschaftsstrukturen und Ökosysteme sind zu schützen. Der Abbau von Rohstoffen ist unter Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte landes- und regionalplanerisch zu sichern und zu regeln.

In geeigneten Teilen des ländlichen Raumes sollen für die Bevölkerung auch der Ordnungsräume naturnahe Erholungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Fremdenverkehr und Naherholung sollen als ergänzende Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung des ländlichen Raumes genutzt werden und damit zur Erhaltung einer ausgewogenen Gesamtstruktur beitragen. Mit zunehmender Intensität der Erholungsnutzung muß die damit verbundene Besiedlung und Erschließung die Erfordernisse der Landschaftspflege und der Ökologie im besonderen Maße berücksichtigen. Dem Bedarf an eigengenutzten Freizeit-Wohngelegenheiten soll außerhalb stark beanspruchter Erholungsgebiete oder besonders schützenswerter Gebiete Rechnung getragen werden.

Der ländliche Raum kann als Standort für notwendige Infrastruktureinrichtungen herangezogen werden, die in den dichter besiedelten Ordnungsräumen nicht bereitgestellt werden können, aber im Interesse der Gesamtentwicklung des Bundesgebietes notwendig sind.

6. Instrumentarium

Das Instrumentarium zur Verwirklichung landesplanerischer Zielsetzungen ist im Interesse der Entwicklung des ländlichen Raumes unter den geänderten Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. zu erweitern. Die öffentlichen Investitionsplanungen sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung so abzustimmen, daß der Anteil des ländlichen Raumes an den raumbedeutsamen Investitionen im angemessenen Verhältnis zu dem der Ordnungsräume steht. Das Steuerrecht und die öffentlichen Tarifgestaltungen sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit regionale Gesichtspunkte stärker als bisher einfließen können.

Die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes erfordert ein koordiniertes, zielgerichtetes Handeln aller Politikbereiche. Diese sind außer den Gemeinschaftsaufgaben insbesondere die Verkehrsplanung, das Bildungswesen, das Sozial- und Gesundheitswesen, Städtebau- und Wohnungswesen, Energieversorgung und Umweltschutz sowie der kommunale Finanzausgleich. Die Koordinierung dieser Instrumentarien ist aus der Sicht der gesamtträumlichen Entwicklung für den ländlichen Raum von besonderer Bedeutung; sie bildet eine der wesentlichen Aufgaben von Raumordnung und Landesplanung.

Art und Umfang dieses Instrumentariums sollen Gegenstand weiterführender Entschlüsse sein. Ein erster Schritt ist die Entschlüsselung der MKRO zum ÖPNV im ländlichen Raum.

7. Wirkung der Entschlüsselung

In der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) werden gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung mit dem Ziel einer gegenseitigen Abstimmung beraten.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister werden auf die Verwirklichung der Entschlüsselung, insbesondere bei der Aufstellung der Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes, hinwirken.

8.3.7. Über Grundlagen der Ausweisung und Gestaltung von Gebieten für Freizeit und Erholung vom 12. November 1979

1. Allgemeines

Raumordnung und Landesplanung tragen dazu bei, geeignete Gebiete für Freizeit und Erholung zu sichern und zu entwickeln, die angestrebte Nutzung dauernd zu ermöglichen, die damit verbundenen Nutzungsrestriktionen auf das erforderliche Maß zu beschränken sowie Arbeitsplätze in Zusammenhang mit Freizeit und Erholung zu schaffen oder zu sichern. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hält es aus folgenden Gründen für erforderlich, sich mit der Ausweisung und Gestaltung von Gebieten für Freizeit und Erholung zu befassen:

- Um dazu beizutragen, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, sollen in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach annähernd vergleichbaren Prinzipien die räumlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Freizeitgestaltung geschaffen werden.
- Auch weiterhin ist im Rahmen von Wachstums- und Umstrukturierungsprozessen unserer Industriegesellschaft mit einer Raumbeanspruchung zu rechnen, die auch einen entsprechenden Bedarf an Flächen für den Bereich Freizeit und Erholung zur Folge haben wird.
- Da der Bereich Freizeit und Erholung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Erhaltung und Erschließung von Einkommensquellen, zum Abbau des regionalen Einkommensgefälles und zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung leistet, haben Raumordnung und Landesplanung die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern.
- Es soll dem Willen des Deutschen Bundestages Rechnung getragen werden, eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern anzustreben, „um baldmöglichst diejenigen Gebiete abzugrenzen, die für Naherholung und Fremdenverkehr besonders geeignet sind“ und darüber hinaus „insgesamt eine bessere Berücksichtigung der Fremdenverkehrs- und Naherholungsgebiete in Raumordnung und Landesplanung zu erreichen“. Mit dieser Entschließung soll schrittweise eine Angleichung der raumordnerisch bedeutsamen Grundsätze von Bund und Ländern erreicht werden. Die Ausweisung und Gestaltung der Gebiete für Freizeit und Erholung liegt in der Zuständigkeit der Länder; dadurch können regional unterschiedlich räumliche Entwicklungsvoraussetzungen stärker berücksichtigt werden.

2. Aufgabenteilung im Bereich Freizeit und Erholung

Im Rahmen der räumlich-funktionalen Aufgabenteilung sind im Hinblick auf Art und Umfang der Nachfrage der Bevölkerung unterschiedliche räumliche Kategorien zu berücksichtigen. Damit will die Raumordnung sicherstellen, daß die verschiedenen Gebiete ihrer spezifischen Eignung und den unterschiedlichen Freizeitbedürfnissen entsprechend genutzt und entwickelt werden. Durch die Ausweisung der Gebiete für Freizeit und Erholung sowohl für die Langzeiterholung als auch für die Kurzzeiterholung sollen die erforderlichen Flächen gesichert und das naturräumliche Potential erhalten werden.

Dabei geht es sowohl um Flächen und Einrichtungen für Formen der Erholung, die sich überwiegend in dazu errichteten Erholungsanlagen vollziehen, und um die Sicherung von Flächen für die vorwiegend landschaftsbezogenen Erholungsaktivitäten wie Spazierengehen, Fußwandern, Radwandern, Schwimmen in natürlichen Gewässern usw. Dementsprechend müssen die Gebiete für Freizeit und Erholung auch Flächen unterschiedlicher Kategorien umfassen.

Die unterschiedliche Nachfrage der Bevölkerung erfordert es, neben großräumigen Erholungsgebieten auch Grünzüge von regionaler Bedeutung sowie stadtnahe und innerstädtische Grünflächen zu erfassen. Je nach Dauer und Art der Erholung sowie der Lage der betreffenden Gebiete sollen unterschiedliche und differenzierte Zielaussagen in den Programmen und Plänen der Landesplanung getroffen werden. Dabei sollte – soweit erforderlich – auch dargelegt werden, wie stark diese Gebiete durch Kurzzeit- und Langzeiterholung oder andere Raumnutzungen bereits beansprucht sind bzw. wie

weit sie noch für eine Erholungsnutzung entwickelt werden sollen. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, neben den bereits genutzten Gebieten für Freizeit und Erholung auch Gebiete auszuweisen, die für einen künftigen Freizeitbedarf zur Verfügung stehen können.

3. Kriterien zur Ausweisung von Gebieten für Freizeit und Erholung

Bei der Ausweisung von Gebieten für Freizeit und Erholung sollen insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. Natürliche Eignung

- Oberflächengestalt (Reliefenergie, Höhenlage, Taldichte)
- Vegetation (Waldanteil, Waldrand, landwirtschaftliche Bodennutzung, landschaftstypische Bodeendeckungen)
- Gewässer (Gewässerfläche, Gewässerrand)
- Klima (Bioklima, Sonnenscheindauer, Niederschläge)
- Belastbarkeit der Landschaft, Kapazität des Landschaftsraumes

2. Infrastrukturelle Ausstattung

- Bademöglichkeiten
- Wanderwege, Radwege
- sonstige Freizeiteinrichtungen (insbesondere Spiel- und Sportanlagen, Wassersportmöglichkeiten, Jugendfreizeitstätten, Kleingartenanlagen)
- Freizeitwohnegelegenheiten (gewerbliche und private Unterkünfte, Jugendherbergen, Zelt- und Campingplätze, Freizeitheime, eigengenutzte Freizeitwohnungen), unter Berücksichtigung von Übernachtungsdauer, -häufigkeit und Bettenauslastung
- gastronomische Versorgung
- Verkehrserschließung und -bedienung für den Individual- und öffentlichen Verkehr einschließlich Parkplatzangebot

3. Kulturelle und soziale Voraussetzungen

- Kulturelle Einrichtungen (historische Bausubstanz, besondere Attraktivitäten)
- Kulturleben (größere Feste und Veranstaltungen)
- privates und kommunales Interesse (Bereitschaft zum Engagement)

Bei der Ausweisung von Gebieten zur Kurzzeiterholung ist ihre Lage bzw. Erreichbarkeit besonders zu berücksichtigen.

Wesentliche Umweltbeeinträchtigungen, z. B. durch Gewässerverschmutzung, Lärm und Luftverunreinigung sollen in die Beurteilung einbezogen werden, ggf. mit der Zielsetzung, sie zu mindern oder zu beseitigen. Störende Einflüsse können vielfach durch besondere Vorzüge ausgeglichen werden. Für die genannten Kriterien ist eine möglichst einheitliche Bewertung anzustreben. Sie muß genügend Spielraum für die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten lassen.

4. Grundsätze zur Gestaltung von Gebieten für Freizeit und Erholung

1. Um den unterschiedlichen Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen zu können, soll ein differenziertes Angebot an Freiflächen, freizeitbedeutsamen natürlichen Ressourcen und Einrichtungen gesichert oder entwickelt werden. Einrichtungen für Kurzzeiterholung sollen in zumutbarer Entfernung bereitstehen. Die Ausweisung von Gebieten für Freizeit und Erholung über den bereits erkennbaren Bedarf hinaus kann auch dadurch gerechtfertigt sein, daß besonders geeignete Gebiete für eine künftige Erholungsnutzung gesichert werden.

2. In allen für Freizeit und Erholung ausgewiesenen Gebieten sind die eignungsbestimmenden Grundlagen langfristig zu sichern. Raumbedeutsame Maßnahmen sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Erholungswert des jeweiligen Gebietes beeinträchtigen. Auf eine möglichst landschaftsschonende Gestaltung raumbedeutsamer Maßnahmen ist hinzuwirken.
3. Freizeitbezogene Vorhaben sollen räumlich konzentriert werden, soweit es nach ihrer Eigenart möglich ist.
4. Die Erholungsnutzung soll die Belastbarkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes berücksichtigen. Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche kommen für eine Erholungsnutzung nur in Betracht, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
5. In den Gebieten für Freizeit und Erholung ist ein vielfältiges Landschaftsbild durch den Wechsel von Wald-, Frei- und Wasserflächen zu erhalten oder anzustreben, soweit die natürlichen Gegebenheiten nicht entgegenstehen. Der Wald ist als wesentlicher Bestandteil der Landschaft und wegen seiner Aufgabe für Klima, Wasserhaushalt und Erholung zu schützen und zu pflegen. In Waldgebieten sollen Wiesentäler und andere waldfreie Bereiche als landschaftsgliedernde Flächen erhalten bleiben. Eine geeignete Landbewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe ist als eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine attraktive und abwechslungsreiche Erholungslandschaft weiter zu entwickeln.

In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Wald- bzw. Baum- und Gehölzbestandes in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft und der Landespflege anzustreben. Bei Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung ist der Erholungswert zu erhalten und soweit möglich zu verbessern.

6. Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sowie Waldgebiete sollen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit und unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Funktion der Gewässer den Erholungsuchenden zugänglich gemacht werden und als wichtige Elemente der Freizeitnutzung erhalten und gestaltet werden. Sie sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten.
7. Bei Verkehrsplanungen soll darauf hingewirkt werden, daß besonders wertvolle Landschaftsteile umgangen und ausreichende Abstände zu Uferbereichen eingehalten werden. Störenden Emissionen ist entgegenzuwirken. Insbesondere sollen Erholungsorte an verkehrsreichen Durchgangsstraßen vordringlich vom Durchgangsverkehr befreit werden. Wenn eine Ortsumgehung in freier Landschaft – wie vor allem in engen Gebirgstälern – sich nicht ausführen läßt, ist auch die Frage einer Untertunnelung zu prüfen. Schienenstrecken, die zur Bedienung wichtiger Gebiete für Freizeit und Erholung erforderlich sind, sollen in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden; sie entlasten die oft stark belasteten Straßen und ermöglichen einen hohen Reisekomfort mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf den ein großer Teil der zur Erholung und Kur anreisenden Gäste angewiesen ist.
8. Beim Abbau von Lagerstätten sind solche Teilflächen, deren Erhaltung Voraussetzung für die besondere Eignung eines Gebietes für Freizeit und Erholung ist, möglichst zu erhalten. Der Abbau ist grundsätzlich räumlich und zeitlich zu konzentrieren. Für eine landschaftsgerechte Wiedereingliederung des Abbaubereiches nach dem Abbau ist Sorge zu tragen. Dabei ist die Möglichkeit einer Nutzung für Erholungszwecke zu prüfen.
9. Dem Bedürfnis der Bevölkerung nach den verschiedenen Formen eigengenutzter Freizeitwohngelassenheiten ist möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und Entwicklung des Raumes, die bis zur Überlastung der bevorzugten Gebiete für Freizeit und Erholung und der Beeinträchtigung ihrer Erholungsfunktion und des Naturhaushaltes reichen können, erfordern in der Regel, den Bedarf an eigengenutzten Freizeitwohngelassenheiten in weniger beanspruchte Erholungsräume und andere Räume außerhalb der Ordnungsräume zu lenken.

10. Für alters- und sozialgruppenspezifische Freizeitangebote sind die räumlichen Voraussetzungen zu sichern bzw. zu schaffen. Dabei sollen gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit ebenso vermieden werden wie eine unerwünschte Isolierung.
11. Innerhalb eines Gebietes für Freizeit und Erholung ist zu prüfen, inwieweit bei gleichartigen naturräumlichen Gegebenheiten zwischen einzelnen Orten eine Arbeitsteilung nach Art und Bedeutung des Freizeitangebotes angestrebt werden kann, um das Angebot an Infrastruktureinrichtungen zu verbreitern, es besser auszulasten und die Belastungen der Landschaft geringer zu halten.
12. In Gebieten, die für einen künftigen Freizeitbedarf entwickelt werden sollen, ist eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Angebotes anzustreben, wobei insbesondere auch auf eine Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Situation Wert zu legen ist. Als wichtige Maßnahme hierzu ist eine gute überregionale Verkehrsanbindung und eine funktionsgerecht innergebietliche Erschließung anzusehen.
13. In Gebieten mit besonders hoher Nutzungsintensität haben qualitative und strukturelle Verbesserungen Vorrang vor Kapazitätsausweitungen. Auf die Verringerung von Belastungserscheinungen der Umwelt ist besonderes Gewicht zu legen. Verkehrsplanungen, die zu einer wesentlichen zusätzlichen Belastung eines solchen Gebietes führen, sollen vermieden werden. Der Erhaltung und der Gestaltung der Landschaft ist vorrangige Bedeutung beizumessen. Landschaftsschäden sollen beseitigt werden. Einer ins Gewicht fallenden flächenhaften Ausweitung der Bebauung ist entgegenzuwirken. In solchen Gebieten soll die Errichtung von eigengenutzten Freizeitwohngelassen eingeschränkt werden.
14. In Gebieten mit besonderer Eignung für landschaftsbezogene Erholung soll eine Ausstattung mit Freizeitinfrastruktur nur in dem hierfür notwendigen Umfang vorgenommen werden. Werden in Einzelfällen größere Infrastrukturmaßnahmen erforderlich, ist eine landschaftsschonende Konzentration anzustreben. Liegen diese Gebiete in Verdichtungsräumen oder in günstiger Erreichbarkeit zu ihnen, sind sie vorrangig für die Kurzzeiterholung zu sichern und zu erschließen. Darüber hinaus sind in Verdichtungsräumen bzw. ihrer Umgebung auch ausreichende Räume für stille und naturnahe Erholung bereitzustellen.
15. Den Freizeitbedürfnissen im städtischen Bereich soll verstärkt Rechnung getragen werden. Deshalb sollen im unmittelbaren Wohnumfeld ausreichende Freizeitflächen- und -einrichtungen vorgehalten werden.
16. Regionale Grünzonen sollen möglichst nah an die Gebiete hoher städtebaulicher Verdichtung herangeführt werden, um einen unmittelbaren Zugang zur freien Landschaft zu ermöglichen.
17. Besonderheiten der Ortsgestalt, die zum Erlebniswert des Gebietes für Freizeit und Erholung beitragen, sind zu bewahren.
18. Gebiete mit besonderen Strukturschwächen sollen für Freizeit und Erholung bevorzugt ausgebaut werden, wenn eine natürliche Eignung vorliegt oder die kulturräumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Nachfrage zu erwarten ist.
19. Das Übernachtungsangebot des Beherbergungsgewerbes soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung haben insbesondere in stark beanspruchten Gebieten Vorrang vor einer Ausweitung des Bettenangebotes. Der Ausbau der Infrastruktur soll zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer und der Saison führen.
20. Touristische Großvorhaben können mit ihren neuen Angebotsformen einen Beitrag zur strukturellen Entwicklung leisten. Bei ihrer Planung sind jedoch an ihre Einbindung in die Landschaft besonders hohe Anforderungen zu stellen. Die schon vorhandene Beanspruchung des Raumes ist zu berücksichtigen.

21. In kulturhistorisch oder baugeschichtlich bedeutsamen Orten sollen städtebauliche, kulturelle und fremdenverkehrswirtschaftliche Maßnahmen zur Belebung des Städtetourismus beitragen.

5. Vergleichende Darstellung der Gebiete für Freizeit und Erholung

Dieser Entschließung ist nachrichtlich eine Darstellung der in den Programmen und Plänen der Länder (§ 5 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) ausgewiesenen Räume für Freizeit und Erholung beigefügt.¹⁾ Sie sind in den Ländern in zum Teil unterschiedlicher Weise dargestellt. Der Maßstab läßt eine Darstellung der bedeutsamen Gebiete für Freizeit und Erholung in den großen Verdichtungsräumen – insbesondere den Stadtstaaten – nicht zu.

6. Wirkung der Entschließung

In der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) werden gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung mit dem Ziel einer gegenseitigen Abstimmung beraten.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister werden auf die Verwirklichung der Entschließung, insbesondere bei der Aufstellung der Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes hinwirken.

Land Rheinland-Pfalz

Deutsche

Deutsche in den Landkreisen

Deutsche in den Städten

Ausländerinnen

Ausländerinnen in den Landkreisen

Ausländerinnen in den Städten

Gesamtwert der Landkreise

Landkreis Daun

Gesamtwert der kreisfreien Städte

Kreisfreie Stadt Mainz

¹⁾ Diese Karte kann beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bezogen werden.

